A. vet.
85

~~777~~ M

Med. vet. 85.

Med veter
Pferde
~~101~~

Sammlung

der in

Sr. königl. Preuß. Majestät

Landen,

ergangenen neuesten respective

Verordnungen, Instructionen, und

medicinischen Gutachten,

die

Rindviehseuche

betreffend.

Nebst

einem Vorbericht

worinnen

ein ~~zuverläßiges~~ Mittel

wider diese Seuche

zuerst bekannt gemachet wird,

von

D. Daniel Gottfried Schrebern.

Halle

Verlegts Johann Justinus Gebauer 1754.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorbericht.

I.

Eine betrübte Erfahrung hat vom Anfange dieses Jahrhunderts den grösten Theil der Bewohner unsers Europäischen Welttheiles, zum merklichen Schaden vieler Länder belehret, was die Seuche sey, von welcher gegenwärtige Blätter handeln. Wäre man aber von derselben in Ansehung ihres Ursprunges *),

 Fort-

*) Sie hat sich erst um die Jahre 1710 und 1711 recht auszubreiten angefangen; wie man aus verschiedenen deswegen herausgekommenen Schriften und Landesverordnungen ersiehet. Daß sie aber vorher unbekannt gewesen, sol-

ches

Fortganges, Beschaffenheit und Wirkungen noch nicht genugsam unterrichtet; so darf man nur die theoretisch-practische Betrachtung der Viehseuche, im dritten Theile der oeconomisch-physicalischen Abhandlungen, welche zu Leipzig herauskommen, auf der 604 u. f. S. nachlesen, worauf ich mich der Kürze halber beziehe.

II.

Eben diese Seuche hat eine fast unzählige Menge Schriften von verschiedener Art veranlasset, und es würde ein über die Maasse weitläuftiges Werk werden, wenn man alle Landesverordnungen und besondere Abhandlungen wollte zusammen drucken lassen, wie der Herr D. **Behrens** zu Braunschweig zu thun Willens gewesen; immassen aus des Herrn Hofrath **Zinckens** Cameralisten-Bibliothek Th. II, S. 536. erhellet. Man wird davon überzeuget werden, wenn ich diejenigen Schrif-

ches widerleget eine mir jüngst zu Handen gekommene Schrift, welche folgenden Titul führet: Wohlbewehrt und approbirte Recept oder Mittel, welche für die ietzt graßirende Viehkranckheit, Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayrn gnädigst publiciren lassen. Im Jahr Christi 1682 in 4.

Schriften, die mir bekannt sind, hier nahmhaftig mache:

Achatii Valent. Romeisen gründliche Untersuchung der itzo wütenden epidemischen Viehseuche, nebst dem darwider erfundenen Gegenmittel und zu des gesunden Viehes Präservation nöthigen Warnungen. Würzburg 1713.

D. Joh. Kanolds Historische Relation von der Pestilenz des Hornviehes, welche Anno 1711. und 1712. wie nicht weniger diese und das vorhergegangene 1710te Jahr in Polen, Ungarn, Oesterreich, Siebenbürgen, Italien und andern Ländern starck graßiret. Breßlau 1713.

Carl Nic. Langens Beschreibung des Vieh-Prestens, so seidhaer 1711 bis 1714. in den vornehmsten Provinzen der Christenheit entsetzlich gewütet hat ꝛc. Lucern 1714.

Io. Mariae Lancisii diss. hist. de bouilla peste ex Campaniae finibus 1713 Latio importata, deque praesidiis ad auertendam aëris labem et annonae caritatem opportune adhibitis cet. Romae 1715.

Reflexions sur la maladie qui a commencé depuis quelques années à ataquer le

Gros Betail, en divers endroits de l'Europe, par la *Societé des Medecins de Geneve.* à Geneve 1716.

Heilsame Vorschläge, wie der graßirenden Seuche unter dem Hornvieh vorzubauen, und was für Mittel dazu dienlich. Auf Gutbefinden des Collegii Sanitatis zu Halle herausgegeben. Halle 1716.

Höchstdienliche Hülfsmittel, wie den, dermahlen graßirenden Krankheiten unter dem Horn- und Rindvieh vorzukommen und abzuhelfen: dem Landmanne zu Liebe und Besten zum Druck gegeben. Leipzig 1716.

D. Johann Kanolds Kurze Jahrhistorie von den Seuchen des Viehes von 1701 bis 1717. Budißin 1721.

Nachricht, was bey der durch GOttes Verhängniß an einigen Orten des Marggrafthums Niederlausiz eingerissenen Viehseuche die Hauswirthe und männiglich, so wohl bey der Cur des kranken, als zur Präservation des gesunden Viehes zu beobachten. Lübben 1731.

L. C. Engel disp. medico-oeconomica de bruto-

brutorum morbis sub praesid. *D. P. Fürstenau* habita. Rintel. 1733.

Notizie pratiche intorno all' Epidemia degli Animali bouini insurta nel Anno 1735, con le regole preservative e curative della medesima, da *Carlo Mazzucchelli* in Milano 1736.

D. Joh. Nic. Textors Versuch, wie die giftig ansteckende Viehseuchen unter Hornvieh und Pferden zu curiren. Carlsruh 1739.

Lettre d'un Medecin de Paris à un Medecin de Province sur la maladie des Bestiaux à Paris 1745.

Memoires sur la Maladie des Boeufs du Vivarais, par *François Sauvages*. à Montpellier 1746.

G. Hannaei Historische Beschreibung der Viehseuche, welche seit 1745 in den hiesigen Gegenden graßiret. Hamburg 1746.

Abr. Ens disquisitio anatomico pathologica de morbo boum Osteruicensium. Halberst. 1746.

Ludw. Holbergs Kurzes Bedenken über die itziger Zeit regierende Viehseuche, mit einigen oeconomischen

Anmerkungen, aus dem Dänischen übersetzt. Wismar 1746.

D. Behrens Vorschläge von einigen Hülfsmitteln wider die Viehseuche. Braunschweig 1746.

Desselben Gutachten davon. 1746.

Barthold Ludewig Huckels Abhandlung vom Hornvieh, nebst dessen Berichten und Gutachten von der Viehseuche. Cüstrin 1747.

Joh. Gottl. Böttichers Betrachtung und Erwegung über die in den Dänischen und Teutschen Provinzien grassirende Pest-Hornvieh-Seuche. Frankfurt 1747.

Raudot Dissertation sur la maladie epidemique des Bestiaux. à Dijon 1747.

Johann Balthasar Philipp Potts Gutachten über die Viehseuche, bey seiner Untersuchung vom Acido. Dreßden 1747.

D. Joh. Christoph Riedels Untersuchung der itzt graßirenden Viehseuche, Erfurt 1749.

Wegner von der Hornviehseuche.

Sperander von der Viehseuche.

Ramazzini boum epidemia contagiosa.

D. J. S. A. Unterricht von der hin und

her

her sich einschleichenden Hornviehseuche rc. 1752.

Hierunter sind diejenigen Abhandlungen noch nicht begriffen, die in grössere Sammlungen vermischter Schriften, ingleichen in oeconomische Systemata eingerücket worden; noch weniger die in den Teutschen und andern mit dieser Viehpest heimgesuchten Staaten publicirte Landesherrl. Verordnungen und Instructionen, die allein den Stoff zu dem allergrösten Werke, das wir noch von einer Sache, als die gegenwärtige ist, haben, abgeben würden, wenn sie zusammengedrucket werden sollten: zu geschweigen, daß man deren viele in den Sammlungen der Landesgesetze verschiedener teutschen Staaten schon beysammen antrifft.

III.

Um itzo nichts von den Chursächsischen, Churbraunschweigischen und anderer Staaten Verordnungen zu gedenken, will ich bloß die Königl. Preußischen und Churbrandenburgischen Edicte, Verordnungen und Anweisungen hier anzeigen, welche die Viehseuche betreffen, und von dem Herrn Geheimen Rath **Mylius** dem Corpori Constitutionum marchicarum und zwar des V Theils IV Abtheilung S. 434. und folg. einverleibet worden:

1. Edict wegen des Viehsterbens in Preussen, Polen und Schlesien auch andern Landen vom 7ten Dec. 1711.
2. Verordnung wegen des verstorbebenen Viehes, welches abgedecket oder vergraben werden soll, vom 11 Oct. 1712.
3. Patent, daß sowohl bey contagieusen Zeiten, als sonst, die Gruben zum Abdecken des Viehes von den Städten und Dörfern, sonderlich den Landstrassen entfernet, jedoch an solche Oerter angewiesen werden sollen, welche den Abdeckern nicht allzuweit entlegen, vom 10. Jan. 1753.
4. Edict, daß beym Viehsterben das umgefallene Vieh ohne Abziehung der Haut und Ausschneidung des Fettes zu verscharren, auch in solchen Fällen die Scharfrichter und Abdecker den Magisträten Rede und Antwort geben sollen; vom 14. Febr. 1714.
5. Edict, wie es bey dem sich äussernden Viehsterben mit Eintreibung des fremden und dem verreckten Vieh soll gehalten werden, vom 25 August 1716.

6. Geschärftes Edict, wegen des Viehsterbens vom 20 October 1716.
7. Gründliche Anweisung, woran man die leider! gar zu sehr eingerissene Krankheit des Viehes erkennen, das gesunde davor präserviren und das kranke genesen könne; 1716.
8. Verordnung wegen verspührter Viehseuche vom 9ten Jan. 1717.
9. Declaratio des Edicts vom 20sten October 1716. wegen der Oerter, wo die Seuche ceßiret; vom 21 Jun. 1717.
10. Generalverordnung, daß die Seuche unter dem Hornvieh überall ceßiret; vom 11ten Sept. 1717.
11. Allgemeine Verordnung, die in den Königlichen Landen wieder ausgebrochene Seuche unter dem Hornvieh betreffend, vom 11ten Oct. 1717.
12. Patent, das Vieh nicht nahe an Städten, Dörfern und Strassen abzudecken, noch uneingescharret liegen zu lassen, vom 4ten Dec. 1717.
13. Patent, daß, nachdem das Viehsterben ceßiret, die Abdeckereyen wieder getrieben werden mögen, vom 30ten Martii 1718.

14. Pa-

14. Patent, das vom neuen sich äussernde Viehsterben betreffend, was für Praecautiones dawider genommen, und wie es bey Einscharrung des abgestandenen Viehes gehalten werden solle, vom 30 Jul. 1720.

15. Renouatio Edicti, wegen Ansagung des Sterbeviehes, vom 30 Jun. 1721.

16. Edict, daß kein aus dem Herzogthume Mecklenburg kommendes Vieh bis auf anderweite Ordre, wegen der dortigen Viehseuche, in Sr. Königl. Majestät Lande gelassen, auch daherwerts keine Fourage gekaufet werden solle, vom 22 Jan. 1722.

17. Declarirtes Edict wegen der Viehseuche, und wie man sich, wenn ein und andere Oerter damit inficiret werden sollten, sowohl bey der anhaltenden Seuche, als auch, wenn selbige aufgehöret, und in Ansehen des zu schlachtenden Viehes zu verhalten habe, vom 13 Mart. 1722.

18. Erneuertes Edict wegen der Viehseuche vom 28ten Febr. 1724.

19. Patent, daß aus verdächtigen Orten kein Vieh eingebracht, noch auf die

die Märkte kein Vieh, ohne Päſſe und Atteſtate gebracht werden ſolle, vom 29 Jul. 1726.

20. Erneuertes Edict wegen der Viehſeuche, und was für Anſtalten dagegen zu machen, vom 24ſten December 1729. Nebſt Beylagen No. I. und II.

21. Edict, daß bey Leib- und Lebensſtrafe niemand verrecktes Vieh in die Ströhme ꝛc. werfen; ſondern ſolches tief in die Erde vergraben werden ſolle, vom 6 Auguſt 1730.

22. Declaration des Edicts, wegen Brennung des Hornviehes, welche auf den nächſtbelegenen Zoll- und andern Städten geſchehen ſoll, vom 28ſten Auguſt 1730.

23. Erneuertes Edict wegen der Viehſeuche, wobey zugleich die Nachrichten, wegen der in Frankreich, dem Elſaß und den Niederlanden überhandnehmenden Seuche unter den Pferden und dem Hornvieh, nebſt den dawider vorzukehrenden Hülfsmitteln befindlich, vom 26ten Mart. 1732.

Auſſer dieſen iſt in der Nachleſe zum VI Theile S. 69. noch eine befindlich, welche

an oben angezogenen Orte übergangen worden, nehmlich:

24. Wiederholte Declaration, wegen des bey gegenwärtiger Seuche verreckten und von den Unterthanen jedes Orts, ohne einigen daher zu besorgenden Vorwurf zu verscharrenden Viehes, vom 23 Aug. 1724.

IV.

In nachherigen Zeiten hat sich in den unter dem Königl. Preußischen Scepter stehenden Landen die Seuche noch weiter ausgebreitet. Se. itzo glorwürdigst regierende Königl. Majestät haben daher, nach Dero auf das Beste Ihrer Unterthanen gerichteten Sorgfalt, den geschicktesten und erfahrensten Aerzten anbefohlen, weitere Untersuchung anzustellen, und was gegen dieses Landesverderbliche Uebel, die menschliche Klugheit und Vorsicht hervorzubringen im Stande seyn möchte, zu erforschen, auch sodann zum gemeinen Nutzen bekannt zu machen. Dieser preißwürdigsten Sorgfalt haben wir sechs besondere, respective Verordnungen, Instructionen und Gutachten zu danken, worinnen von dieser Seuche unter dem Rindvieh selbst, und dem Verhalten bey selbiger ausführlich gehandelt wird. Da ich nun von verschiedenen auswärtigen

Orten,

Orten, wo man zu diesen ohnedem nicht insgesamt durch den Druck gemein gemachten Schriften zu gelangen keine Gelegenheit hat, um deren Communication angegangen worden: so hat mich solches veranlasset, selbige zusammen drucken zu lassen, und ihnen das ebenfalls noch ungedruckte Responsum der hiesigen hochlöbl. medicinischen Facultät, welches auf Sr. Hochwürden, des Herrn D. und Prof. **Frankens**, als Directors des hiesigen Waysenhauses, Anfrage, im letztverwichenen Jahre ertheilet worden, beyzufügen. Man wird darinnen das vornehmste, so von dieser Seuche zu wissen nöthig, und dabey zu beobachten dienlich ist, aufs deutlichste und gründlichste angezeiget finden. Wenn aber dem ohngeachtet dem Uebel bisanhero noch nicht abzuhelfen gewesen, derowegen auch in der sub No. VI. befindlichen **Instruction** vom 18ten Jan. 1752. §. 9. ein jeder Sachverständiger ermuntert worden, Versuche anzustellen, ob nicht ein specifiqves Mittel dagegen zu erfinden seyn möchte? so will ich zugleich von einem solchen Mittel und damit gemachten Versuchen im folgenden Nachricht ertheilen.

V.

Es ist unläugbar, daß die Seuche von einer contagiösen Materie herrühre, welche so

wohl

wohl die Viscera als Intestina des Viehes zerstöhret. Eben so unläugbar ist es auch, daß öfters ein Gift den andern vertreibe, und daß aus einer vergifteten oder andern schädlichen Materie sich eine Arzeney, wider derselben gleiche Wirkungen bereiten lasse. Wer weiß nicht, daß das Scorpionen- und Vipern-Oehl, das bewährteste Mittel wider den Stich dieser Thiere abgebe? und wem ist unbekannt, daß man zu Abtreibung der Würmer, sonderlich bey den Pferden, die von selbigen weggegangene und pulverisirte Würmer als das beste Mittel brauche? Sollte nicht auch aus eben diesem Grunde zu erklären seyn, was von der besondern Cur des Rindviehes gemeldet wird, welches das in verschiedenen Norwegischen Gegenden wachsende Graß, (Gramen ossifragum Noruagicum, Sturgräs) frisset. Da den Ochsen und Kühen die Knochen davon so weich und los werden, als wenn sie gebrochen wären; so hat man kein ander Mittel, sie von dem darauf folgenden Tode zu retten, als daß man ihnen Knochen von andern Kühen, die daran umgekommen sind, eingiebet, nach deren zeitigen Gebrauche ihnen viel Wasser aus dem Halse läuft und sie wieder hergestellet werden. S. Herrn D. Pontoppidans Versuch einer natürlichen Historie von Norwegen,

im

I. Theile S. 228 und die daselbst angeführten Schriftsteller. Es können auch noch mehrere Beyspiele zum Beweise obigen Satzes beygebracht werden. Vor andern will ich das anführen, welches mich auf das nachher zu beschreibende Mittel wider die Rindviehseuche geleitet hat. Es ist das Mittel wider den Biß toller Hunde. Nach Herrn **Keyßlers** Berichte hat es der vorige Churfürst in Bayern öfters bey seinen Bedienten und selbst bey einer Prinzeßin dieses Hauses mit erwünschter Wirkung also gebrauchet, daß er denen die gebissen worden, die rohe Leber des tollen Hundes gleich hernach aufessen lassen: in den neuesten Reisen Th. I. S. 50. der Ausgabe von 1751. Mir ist die Cur auf die beschriebene Art noch nicht, wohl aber dieses schon vorhin bekannt gewesen, daß die zu Pulver gebrannten Viscera eines tollen Hundes, welche auch daher in Apothecken zu bekommen sind, ein sehr dienlich Mittel wider den Biß solcher Hunde abgeben, wenn man es nur auf frischer That, ehe der Gift zu weit eindringet, anwendet, wie ich denn, wegen vieler damit glücklich verrichteten Curen, dem Zeugnisse eines der berühmtesten und erfahrensten Aerzte trauen kann. Hiernächst findet man sogar von dem nützlichen Gebrauche

ähnlicher Mittel wider die Menschenpest hin und wieder Nachrichten: wiewohl ich dabey von einzelnen Fällen aufs Allgemeine keinesweges zu schliessen und eine Regul daraus zu machen gemeynet bin. GOtt bewahre uns auch in Gnaden für der Gelegenheit, solche abscheuliche Versuche zu machen! Man lese, was **Lehmann** im historischen Schauplatze der natürlichen Merkwürdigkeiten in dem Meißnischen Ober-Erzgebürge S. 1003. versichert; nehmlich daß man sich zur Pestzeit ausgeschworner, gebrannter und gepülverter Pestbeulen, als einer sichern Arzeney bedienet habe. So ist auch von dem hiesigen ersten Evangelischen Superintendenten, D. **Justus Jonas** bekannt, daß er, als sein Vater im Jahre 1500. an der Pest gefährlich krank gewesen, und die Zwiebel, die er zu Abziehung des Giftes auf der Pestdrüse liegen gehabt, neben sich auf die Bank geleget, dieser sein Sohn selbige gegessen, und für der Pest bewahret geblieben. S. des Herrn Geheimen Raths von **Dreyhaupt** Beschreibung des Saalcreyses Th. I. S. 976. Indem der Herr Archiater **Johann Bernhard von Fischer** in dem nur jüngst herausgekommenen Liefländischen Landwirthschafts-Buche S. 224. derer wichtigen Versuche gedencket, die

der

der Marquis de Courtivron mit dem Viehe gemacht, und wornach er seine Erfahrungen von der Kraft und Ohnmacht der Ansteckung, der Academie der Wissenschaften zu Paris übergeben; so setzet er hinzu: „Wer „sollte es wohl glauben, daß wenn man Wolle, „oder ander fangend Zeug, das kranke Stü„cke wohl beschnauben und solches hernach das „gesunde beriechen lasse; oder, welches noch „gewaltsamer ist, eines umgefallenen Viehes „Haut, einem gesunden Stücke überhänget, „daß es davon nicht angesteckt werde, und es „ist nicht angestecket worden; nur die Galle „des verreckten Viehes ist tödtlich gewesen, „wenn man sie dem gesunden gegeben, oder „hat ihnen die rothe Ruhr erwecket; schier „wie in der Provence An. 1721. bey der „Menschenpest, da die Hunde, ohne Scha„den, die ausgeschnittenen Pestbeulen fras„sen, aber von der Galle der Verstorbe„nen starben; doch nur, wenn davon et„was in ihre Adern gesprützet wurde.

VI.

Ich komme aber nun zu dem Zwecke der Bekanntmachung desjenigen Mittels, worauf ich durch obigen Grundsatz und angeführte Exempel geleitet worden, und wel-

ches ich noch in keiner Schrift angezeiget, unter göttlichem Segen aber von guter Wirkung befunden habe. Denn ob zwar in den oeconomisch-physicalischen Abhandlungen Th. III. S. 632. schon eines aus dem zu Pulver gebrannten Kopfe, Herze und Intestinis eines an der Seuche crepirten Rindes zubereiteten Pulvers gedacht wird; so wird man doch, bey Vergleichung dieser Stelle mit meiner Beschreibung, wohl erkennen, daß beyde von einander weit unterschieden sind, und ich bin für die daselbst bemerkte auf Aberglauben hinauslaufende Methode eben so wenig portiret, als für die Transplantation, deren nach der 633ten Seite in der Oesterreichischen Vieh-Ordnung Sect. III. §. II. Erwehnung geschiehet, da die inficirte Viscera eines umgefallenen Viehes geräuchert und unter abgestorbene Bäume vergraben werden sollen. Mein Mittel bestehet darinnen:

Man lasse die Viscera eines an der Seuche verreckten Viehes, nehmlich die Lunge, Leber, Milz und das Herze, keinesweges aber die Intestina, in einen grossen Topf und drey bis vier Hände voll Salz dazu thun; sodann den Topf mit einer Decke bedecken und wohl verkleiben, in ein starkes Feuer brin-

bringen *), und zu Pulver verbrennen, wozu ohngefehr zwölf Stunden erfordert werden. Nachdem die also verbrannten Viscera im Mörser zerstossen und durch einen Durchschlag zu einem klaren Pulver präpariret worden; so lasse man mit zugesetztem reinen Theere Pillen daraus bereiten **), und einem jeden Stücke eine solche Pille in der Grösse eines Hühner-Eyes eingeben. Dieses muß aber zu rechter Zeit, ehe noch die Inflammation überhand nimmt, geschehen, kann auch, nach Befundenheit der Umstände, dergestalt wiederholet werden, daß man in den folgenden Tagen früh nüchtern allemahl eine nur halb so grosse Pille, als die erstere gewesen, dem Viehe eingiebet. Denn darinnen hat der Herr D. Sauvages nicht unrecht, wenn er erinnert: „Sobald ein Stück „Vieh krank wird, muß alles andere dabey „gestandene Vieh völlig so gewartet werden, „als ob es auch krank wäre, indem es leich„ter ist, dieses Unkraut auszurotten, ehe es

*) Es kann solches, zu mehrerer Präcaution, gleich bey dem Anger in einem zu dem Ende besonders gegrabenen Loche geschehen.

**) Ich habe sonst auch noch andere Ingredientien dazu genommen, bin aber überzeuget worden, daß solches nicht nöthig sey.

„wächset, als bis es eingewurzelt ist:„ in den Abhandlungen der königl. Schwedischen Academie der Wissenschaften Th. VIII. S. 295. Zu dem Ende ist hierbey wohl in Acht zu nehmen, was wegen vorgängigen zeitigen Aderlassens *), Fütterung und Wartung **) des Viehes die allhier zusammen heraus-

*) Man hüte sich dabey, das Blut von solchem Viehe auf der Erde liegen zu lassen. Ich habe es aus der Erfahrung, daß vier gesunde Schweine, welche dergleichen Blut gefressen, insgesammt binnen 24 Stunden crepiret sind. Wir haben bisher unter dem Schweinevieh an verschiedenen Orten hiesiger Gegend eine vollkommen ähnliche Seuche gehabt. Wer weiß, ob sie nicht von solcher Unvorsichtigkeit ihren Ursprung genommen und immer weiter verbreitet worden?

**) Insonderheit recommendire ich hier noch besonders, das Vieh warm zu halten, weil ich befunden, daß gar zu sehr dawider gehandelt worden. Herr Isaac Hallam in Boston preiset sogar bey der Cur des kranken Viehes ein Schweißbad in einem geheitzten Stalle an; im Gentlemans Magazine menſ. Nouembr. 1749. Wer neue Rindvieh-Ställe anleget, würde wohl thun, wann er, nach dem Exempel eines in der Landwirthschafts-Wissenschaft erfahrnen von Adel in der Mark Brandenburg, selbige

herausgegebenen Instructionen und medicinischen Gutachten ausführlich besagen. Da sich das hier angezeigte Mittel, unter dem dazu erbethenen göttlichen Segen, ohne welchem alle, auch die herrlichsten Arzeneyen bey Menschen und Vieh nichts helfen, nicht allein an Rind- sondern auch an Schweinevieh, welches mit einer vollkommen ähnlichen Seuche behaftet gewesen *), als ein zuverläßiges Mittel legitimiret hat; so habe es auch für ein solches, der Wahrheit nach, ausgeben können, und wünsche nicht allein, sondern glaube auch gewiß, daß wenn man, nach vorgängigem herzlichen Gebeth zu GOtt, um Abwendung dieser Plage, wie es also in dem Gothaischen Reglement vom 16ten April 1732. wohl ausgedrücket ist, sich desselben zu rechter Zeit, ehe die Viscera und Intestina von dem Gifte schon angefressen worden, bedienet;

selbige so einrichten liesse, daß benöthigten Falls, entweder im Stalle selbst eingeheitzet, oder, aus der gleich daran angebaueten Gesindesttube Wärme in den Stall gebracht werden könnte.

*) Man wird von selbst verstehen, daß bey Schweinen die Viscera von einem solchen an der Seuche crepirten Viehe und in einer proportionirlichen Dosi gebrauchet werden müssen.

dienet; es sich auch fernerhin also legitimiren werde; in welcher Absicht ich es auch zum allgemeinen Besten hier mittheile, mit dem innigsten Flehen zu dem HErrn, der diese Plage zu unserer Demüthigung unter seine gewaltige Hand, brauchet, daß er im Zorne der Barmherzigkeit gedenken, und des Jammers ein Ende machen wolle!

Schließlich ersuche diejenigen, welche das hier communicirte Mittel zu gebrauchen nöthig haben, mich gelegentlich von dem Erfolg desselben zu benachrichtigen. Halle den
1 Novembr. 1753.

I.

Instruction, was bey entstehendem Viehsterben zu beobachten.

Nachdem Se. königl. Majestät in Preussen rc. Unser allergnädigster Herr, bereits durch die unterm 20 Octobr. 1716. und 24 Decemb. 1729. allergnädigst emanirte Edicta, Anweisung thun lassen, was bey einem entstehenden Viehsterben für Praecautiones, und Anstalten zu nehmen, darinn auch zugleich die Mittel angewiesen, wie dem kranken Vieh möglichst wieder aufzuhelfen; gleichwohl aber, bey der, seit letztern Jahren im Lande sich hie und da ereigneten Vieh-Seuche wahrgenommen worden, daß das in obigen Edicten vorgeschriebene nicht hinlänglich gewesen, den gehofften Effect völlig zu bewürken: so haben Se. königl. Majestät allergnädigst befohlen, daß darüber mit dem Ober-Collegio-Medico nochmahls

conferiret, und so ferne ein und anders, bey dergleichen entstehenden Viehsterben Bessers zu observiren nöthig befunden würde, solches durch den Druck öffentlich bekannt gemachet werden sollte. Nun hat man bey dem in Ao. 1748. hiesigen Landes sich ereigneten Sterben des Hornviehes, wobey die Hauptkrankheit eine Art von hitzigen inflammatorischen Fieber, übler Art gewesen, hauptsächlich auf zween Umstände zu sehen, für nöthig gefunden.

I. Ob das Vieh nicht mehr fressen und auch nicht mehr wiederkauen will.

und ist NB. das eigentliche inflammatorische Fieber so weit gegangen, daß alsdann in den Magen die immer entzündete Verstopfung, von dem ansteckenden Gift sich schon angesetzet und den heissen Brand gewürket, welches sich durch den kalten Brand binnen zweyen bis vier Tagen geendiget, mit einem lethalen Durchfall, oder plötzlicher Verstopfung und starken Auftreiben der Leber.

II. Ob das Vieh noch etwas fressen auch noch etwas wiederkauen könne.

Hierbey nun fallen die Hauptkennzeichen der erst eintretenden Krankheit einem jeden, der nur auf sein Vieh, und dessen Fütterung täglich genau Acht hat, folgender Gestalt gar deutlich in die Augen:

1) Wenn das Vieh beginnet langsamer zu fressen;
2) Langsamer wiederzukauen.
3) Wenn die übrigen Bewegungen eines Viehes langsamer, auch trauriger sich zeigen, sonderlich mit den Ohren ꝛc.

4) Bey

4) Bey dem Milchvieh wird auch eine Abnahme der Milch, oder deren plötzliches Ausbleiben bemerket.

5) Bey einigen fangen auch die Zähne an zu wackeln.

6) Bey den meisten, wenn sie krank werden wollen, bemerket man, in Gegenbeobachtung des Gesunden, eine Aenderung an den Augen, selbige sind bald glänzender, feuriger, tiefer in dem Kopf, mit, auch ohne Ablaufen einer mehrern Wäßrigkeit oder schleimigter Materie ꝛc.

Wird nun ein oder anderes Zeichen bemerket, so mag ohne den geringsten Zeitverlust; sogleich Anfangs die Absonderung des Viehes und dessen Auseinanderstellen also geschehen, daß das gesunde an einen reinlichen warmen Ort hingebracht, und von besondern Personen weiter gepfleget werde:

Das kranke aber ebenfalls, aus seinem mehrentheils Mistvollen Stalle geführet, und in die entlegentste Gegend des Gehöfs, ebenfalls in einen warmen Stall hingebracht, und zu dessen Abwartung auch eine besondere Person, welche mit dem andern Vieh gar keine Gemeinschaft haben muß, ausgemachet werde.

Ist es Sommerszeit, so ist nöthig, solch krankes Vieh ausser den Dörfern in einer abgelegenen, erhabenen trocknen, wo möglich schattigten Gegend, da gutes Wasser nahe ist, zu bringen, welche denn abzuhegen, daselbst räumliche Hütten anzulegen, auch einen besondern Viehwärter zuzugeben, welcher

Tag und Nacht dabey bleibet, und welchem das nöthige ausser dem Gehege zugebracht wird.

So bald die Absonderung behörig veranstaltet, so ist nöthig, ohne Zeitverlust der inflammatorischen Verdickerung des bereits bey solchen Thieren sehr starken Geblüts, durch einen zulänglichen Aderlaß abzuhelfen, da denn die Ader von beyden Seiten des Halses zu schlagen, auch wohl unter der Zunge, und bey einem erwachsenen Stück Vieh wenigstens zwey bis drey Nösel Bluts abzulassen, weil unter diesem es mehr zum Nachtheil geschiehet.

Das Aderlaß muß nicht in dem Stall, oder Gehege des Viehes geschehen, sondern in einer hievon abgelegenen Gegend. Das Aderlaß-Instrument muß so beschaffen seyn, daß die Oeffnung dadurch etwas grösser, als bisher gewöhnlich, geschehe.

Das Blut kann auch wohl in einer besondern Schüssel oder Topf aufgefangen werden, um das verlangte Quantum dabey besser wahrzunehmen, als durch das auf die Erde laufen nicht wohl geschehen kann.

Darauf muß das abgelassene Blut auch so gleich vergraben werden, als wornach das Vieh selbst begierig zuläuft, auch wohl durch die herumlaufende Hunde und Katzen desfalls schon Nachtheil erwecket worden.

Ein solch Aderlaß kann, wenn folgenden Tag, nach dem ersten Aderlaß solch Stück sich noch nicht etwas ruhiger zeigt, oder wiederzukauen anfänget, den zweeten und dritten Tag auf gleiche Art wieder geschehen.

Nach dem Aderlaß ist nöthig, um die giftmässig würkende Schärfe des Geblüts, welche öfters, doch in den Sommermonathen mehr hie und da am Cörper, durch auflaufende Beulen bekannter wird, aus dem innern des Cörpers ablaufend zu machen; unten am Halse, in der vorne abhangenden Haut vor der Brust ein Haarseil oder einen starken Bindfaden, so zuvor mit Oel oder Fett zu bestreichen, durchzuziehen, und solchen täglich eines guten Daumen breit weiter zu rücken, wenn das trockene Ende wieder bestrichen ist, darauf das mit Eiter durchzogene Ende abzuschneiden, oder welches besser, einen Einschnitt in dieser Haut und Gegend eines Zolls lang zu machen, hierinn etwas Christwurz, oder ein länglich Stücklein Leder zu stecken, und die Wunde dadurch täglich offen zu halten.

Hierauf mag der ganze Vorderhals von oben, bis unten um den gemachten Einschnitt, betheeret werden, da dann mit einem Theer-Pinsel der frische Theer recht auf der Haut einzureiben. Hierauf wird sich binnen zwölf Stunden eine ziemliche Beule zusammen ziehen, und die giftmäßige Schärfe durch den gemachten Einschnitt als ein gelbes Wasser, oder auch wohl Materie ablaufen: geschiehet dieses aber nicht, und die Beule ist doch zugegen, so kann solchem durch ein Instrument nachgeholfen werden.

Sollte aber nach ersterer Betheerung andern Tages noch keine erhabene Beule sich zeigen, so geschehe solche Betheerung zweyten auch wohl dritten Tages nochmahls.

Alsdann ist für die tägliche Tränkung des kranken Viehes zu sorgen, welche darinn bestehet, daß

in jedem Eimer Wasser eine Handvoll grob Mehl oder Kleyen eingerühret, und davon öfters geträn-ket werde; auch dienet ein Trank von Leinkuchen: will das Vieh aber nicht selbst saufen, so giesse man öfters davon in den Hals; der Trank kann auch warm gereichet werden.

Es ist auch gut, daß in einem besondern Gefässe des besten Wassers, nach Umständen des Orts, täglich gefüllet werde, damit die Tränkung durch ein etwas verschlagenes Wasser geschehe; solch Gefäß kann zugedecket und vor der Tränkung oben von dem Wasser, die glänzende Haut erst weggeschöpfet werden.

Wenn nach geschehener Betheerung die abzielende Beule zugegen, so pfleget das Vieh einige Tage darauf mit den Vorderfüssen wie etwas steif zu gehen: dafür fürchte man sich nicht, weil solches binnen wenig Tagen vergehet, und mag der Viehwärter die betheerte Gegend alsdenn Morgens und Abends mit einem abgekochten warmen Heusaamen-Wasser, worinn alt Fett zu zerlassen, fleißig und überall, auch wohl die Gelenke der Füsse damit waschen; hierdurch wird diese schmerzende Gegend gelindert, der nöthige Ablauf befördert, und diese Gegend wieder ausgeheilet, besonders, wenn auf die letzt Haut und Haare hieselbst abgehen.

Und so ist auch nöthig, Morgens und Abends die Zunge, Rachen, Zähne und Nasenlöcher mit Wasser und Eßig rein zu halten, darauf auch ein Stück Brodt, so mit Eßig durchzogen, im Rachen nachzustecken, oder blossen Eßig mit Wasser vermenget, nachzugiessen.

In Ansehung der einzugebenden Arzney, hat bey dieser Art Krankheit, wenn alle übrige Umstände sämtlich in ihrer Ordnung vorhero beobachtet worden, und wenn die Anstalten nicht bis auf die lezt, wenn das Vieh gar nicht mehr fressen und wiederkauen kann, erst vorgenommen, oder durch contraire hitzende Arzney, das Fieber irrig gemachet, mit merklichen Nutzen sich hervorgethan, wenn von nachstehendem Pulver

Man nehme:

1) Gut klein gestossene Eyer-Schalen, (statt deren auch wohl Auster- oder Muschelschalen, Hirschhorn)
2) Weinstein-Pulver: von jedem zwey Quentlein.
3) Reinen Salpeter, ein Loth.
4) Campher, 20 Gran.

mische solches zu einem Pulver, welches nach unten folgender Vorschrift auf einmal einzugeben, und davon so viel Doses zu bereiten sind, als auf jedes Stück Vieh für zweyen Tage nöthig:

Erstlich morgens früh, **zweytens** Mittags, **drittens** Abends, **viertens** gegen die Nacht ein Stück mit Kleyen-Wasser eingerühret, dem Vieh in den Hals gegossen wird; da dann nachher ein Glaß voll guten Eßigs, ebenfalls mit Wasser nachzugeben, und von gedachter Tränkung fleißig und öfters beyzubringen.

Wann ein erkranktes Vieh, vier bis fünf Tage diese Pulver behörig bekommen, und es beginnet darauf etwas an der leichten Fütterung anzubeissen, so rettet es sich, und ist alsdenn dienlich, von Ameisen-

sen-Häusen mit dünnem Bier oder Covent einen Trank abzukochen, und in einen Kessel voll nach Proportion ein bis zwey Hände voll Salz zu werfen, währendem Kochen umzurühren, nachher durchzuseigen, und von diesem Trank des Morgens, bey einem erwachsenen Stück ein Quart allmählig einzugiessen, auch wohl damit das Futter zu befeuchten, weil das Vieh solches gerne frißt; des Nachmittags und Abends aber annoch von diesem Pulver zu geben. Findet sich nun nach viertägigem Gebrauch dieses Tranks, daß das Vieh schon zu fressen anfängt, so kann von eben diesem Trank auch wohl Nachmittags so viel gegeben, und Abends nur allein ein Pulver beygebracht werden, welches denn sämtlich nach acht Tagen nöthig ist. Wobey zu bemerken, daß wenn das Vieh zu fressen beginnet, und von diesem Trank schon bekommt, daß alsdenn in solchen Tagen der Campher aus den Pulvern wegzulassen.

Einige wollen das Theer-Wasser rühmen, dieses aber könnte doch ebenfalls nur erst statt haben, wenn die erste Woche mit gedachtem Pulver absolviret.

In solchen Tagen nun mag dem Vieh das leichteste Futter gereichet werden, wobey fleißig die Graßwurzel mit unterzuschneiden, auch nach der Jahreszeit das junge frische Graß selbst.

Die Stallungen sind warm zu erhalten, besonders aber auch reinlich, indem die Mistung selbst in solchen Tagen die schlimmsten Folgen gezeiget; in den heissen Tagen aber mag das Vieh fleißig mit

frischem

frischem auch wohl nassem Reisig von dem Gewürme befreyet werden.

Wer nun mehr Platz hat, der kann zu Erhaltung seines Viehes mehrers beytragen, wenn er das krank gewesene Vieh, so fern es besser zu fressen beginnet, wieder aus dem Krankenstalle fort und an einen andern reinlichern, warmen, ausgeräucherten Ort stellet, woselbst die reinliche Pflege, zur dauerhaftern Genesung ungleich mehr würken kann, besonders, wenn man das Vieh dabey täglich ein bis zweymahl ordentlich striegelt.

Nun ist noch zu bemerken, was bey einem schlecht kranken und nicht fressendem Vieh zu beobachten.

Wer aus nachläßigem Achthaben, oder aus Furcht, sein Vieh nicht gleich Anfangs für krank auszugeben, oder mit irrigen hitzigen Arzeneyen, es so weit gebracht, daß sein Vieh nicht fressen, auch nicht wiederkauen will, der darf nicht so gänzlich allen Muth fahren lassen, sondern er beobachte alles dasjenige, was Anfangs angerathen worden; nur muß dieses noch dazukommen, daß das Aderlassen mehrmahlen geschehe, und Anfangs wohl zweymahl in einem Tage; in so fern ein nicht fressendes, auch nicht wiederkäuendes Stück aber schon einen Durchfall bekäme, es sey mit oder ohne Blut, oder ein wäßriger Schleim, so erinnert der heftige Gestank davon schon, was zu thun: nemlich solches Stück auch von den übrigen Kranken abzusondern, weil diese letzte Mistung das stärkste Contagium zeiget.

Wann bey grossen Herden solche Seuche schon eingetroffen, so muß bey der Absonderung sonderlich darauf gesehen werden, daß nicht zu viel Vieh zu-

sammen gestellet werde, darauf denn nach der Zahl des kranken Viehes, auch genugsame und besondere Wärter dazu anzuordnen, welche ihre eigene Geräthschaft haben, solches ebenfalls reinlich halten, auch die Stallung von Mist, täglich wohl etliche mahl reinigen, auch wohl etliche mahl mit Sand ausstreuen müssen, sonderlich bey dem dünnmistenden Vieh: da denn der Mist an einen entlegenen Ort, gleich dem Blute vom Aderlaß wohl zu vergraben, und nicht aus Nachläßigkeit halb auf dem Wege verlohren gehen, oder wohl gar halb im Stalle liegen bleiben muß. Durch fleißiges Striegeln und reinliches Warmhalten, wird das Vieh oft zum Ausschlag gebracht und gerettet.

Das tägliche Ausräuchern im Krankenstalle ist auch nöthig, sowohl als zu solcher Zeit, bey dem gesunden Vieh, besonders bey dicker, stinkender und neblichter Luft, und kann des Tages etliche mahl geschehen mit Kienholz, Sadebaum, Wacholderholz oder Beeren, Bernstein, Schwefel, Teufelsdreck ꝛc. wobey aber alle Vorsicht zu halten.

Die Kühe im Krankenstalle müssen täglich gemolken werden, weil sonst mehrmahlen durch die Verhaltung dieser Milch, übler Art Geschwüre in die Euter sich angesetzet, und ist diese Milch ebenfalls zu vergraben.

Ist warm hell Wetter, so kann das Vieh etwas in der Sonne herumgeführet, und alsdenn die Stallung auch mehr gelüftet, auch alles behörig gereiniget, und wo Sand ist, fleißig damit ausgestreuet werden, wobey es auch nicht an täglich frischer Streue fehlen muß.

Wenn

Wenn solche Anstalten zur Sommerszeit nöthig, und das kranke Vieh ausserhalb dem Dorfe in gewisse Gehege und Hütten gebracht worden, so erfordert die Conservation des Viehes, daß man solche angelegte Hütten, nicht über zwo Wochen auf einem Flecke lasse, sondern solche versetze, und deren Thüren oder Ausgang nach Morgen zu, anlege, darauf denn die alte Gegend umzugraben ist.

Im Fall ein Stück Vieh im Krankenstall, oder im Gehege umfällt, so muß solches, so bald möglich, an einen besondern dazu zu wählenden Ort, ausser dem Dorfe, wo keine Hauptwege sind, hin geschafft, und fünf Ellen tief mit Haut und Haar vergraben werden: solches muß aber bey Strafe der Karre nicht in seinem Gehöfte, oder Garten hinter dem Hause, oder in dem Gehege auf den Feldern, wo noch ander Vieh stehet, geschehen.

Das Fortschaffen solches verreckten Viehes muß auch nicht, durch das Schleppen auf der blossen Erde geschehen, sondern auf einem besonders dazu zu wählenden Schlitten, welcher auch beständig draussen zu lassen, weil dadurch viele üble Folgen, die wegen der letztern nachlaufenden dünnen Mistung entstehen, vorgebeuget werden, besonders, wenn solches verrecktes Vieh aus dem Dorfe gebracht wird; wobey auch diese Vorsicht nöthig, daß das Fortschleppen durch einen andern Weg, nicht aber über den allgemeinen Weg geschehe, wo die Herden gleiches Viehes, des Tages über paßiren.

Mit dem Vergraben des Viehes ist zu aller Jahreszeit die grösseste Vorsorge von nöthen, und in so fern viele Stücke in eine Grube zu werfen wä-

ren, so muß auf das Vieh ungelöschter Kalk geworfen werden.

Dafern aber einzeln ein Stück aus Nachläßigkeit einige Tage auf dem Felde wäre liegen geblieben, so hat die Erfahrung leider! gezeiget, weil solcher Fleck, worauf solch Stück gelegen, einen Todten-Gestank annimmt, daß ein darüber gelaufenes gesundes Vieh einen Schauder bekommen, und wenige Tage darauf ebenfalls verrecket. Solchem nun vorzubeugen, mag auf solchen Fleck Reißholz geworfen, und daselbst verbrannt werden.

Obige Umstände nun müssen sämtlich in angezeigter Ordnung beobachtet werden, und kann keines wohl ohne dem andern seyn, soll anders eine verlangte Hülfe erfolgen.

Vorläufig aber mag jeder Wirth bey der Fütterung seines Viehes täglich aufmerksam seyn, und die Veränderungen genau beobachten, welche bey dem Fressen, Wiederkauen, Bewegen, Misten ꝛc. oben an die Hand gegeben worden, und warte man nicht ab, bis die Gefahr überhand genommen, oder das Vieh nicht mehr fressen kann.

Wer sein Vieh præservative beobachten will, der kann solchem angezeigter massen erst zur Ader lassen.

Andern Morgens darauf, kann jedem Stück nachstehendes zu allen Zeiten gut befundenes Laxier-Pulver

Man nehme
Ebsoner Salz,
Gute Galab-Wurzel,
Salpeter,
Von jeden ein Loth, so zu einem Pul-

ver zu machen, einem erwachsenen Hornvieh auf einmal mit einem halben Nösel frischen Wassers eingerühret, und eingegossen werden; die Futterung selbst aber kann wenigstens eine Stunde darauf unterbleiben.

Alsdenn könnte die folgenden acht Tage durch, mit Nutzen, der oben angegebene Trank von Ameisenhausen beygebracht, oder alsdann, das Theer-Wasser gebraucht werden.

In diesen Tagen der Präservativ-Cur, welche überhaupt acht bis vierzehen Tage geschehen mag, ist nöthig, dem Vieh das leichteste Futter vorzuwerfen, und nach der Lage des Orts, das beste Wasser zu reichen.

Das Striegeln des Hornviehes hat auch zu solchen Zeiten grossen Nutzen, und so mag man auch, das gesund gewordene, und die Krankheit überstandene Vieh, nicht so gleich anspannen, sondern zum gründlichen Erholen, einige Wochen gute Fütterung oder gute Weide geniessen lassen; trifft solches zur Sommerszeit, und die Herde muß durch trockene, heisse Sandwege, weit nach der Weide, oder Tränkung gehen, so mag das krank gewesene nicht so bald zur Herde gelassen werden.

Das Austreiben des Viehes geschehe niemalen zu frühe, besonders wenn nachtheilige Nebel fallen.

Uebrigens ist der Gebrauch so vielerley bisweilen so hochgerühmten, meistens hitzenden und schadenden Viehmittel sowohl, als die Zusammenkunft mit verdächtigem Vieh, zu meiden, indem es die Menge der Arzney oft so nicht ausmacht, als vielmehr

ein wachsames Auge bey der Hütung, Futterung und Tränkung.

Sr. Königl. Majestät, welche die Wohlfahrt Dero getreuen Unterthanen Landesväterlich beherzigen, und alles, was diesen Schaden bringen kann, abzuwenden, allergnädigst bedacht sind, ordnen und befehlen hiermit in Gnaden, obige Vorschrift und Instruction überall in dem ganzen Lande bekannt zu machen, damit entstehenden Falls sich jeder deren nützlich gebrauchen könne. Urkundlich ꝛc. Berlin den 13 Aug. 1749.

Friederich.

II.

Instruction, wie bey dem nachgelassenen Abledern des verreckten Viehes zur Zeit des Viehsterbens zu verfahren.

Obgleich in den wegen des Viehsterbens von Zeit zu Zeit emanirten Edicten und Reglements die Vergrabung des verreckten Viehes mit Haut und Haare verordnet und darüber bis hieher gehalten worden, die Erfahrung aber dabey gelehret, daß dessen ohngeachtet, diese Landverderbliche Viehseuche um sich gegriffen, und eine Stadt und Dorf nach dem andern angestecket worden; wozu noch kommt, daß dergleichen mit Haut und Haare verscharrete Cörper, zumahlen an denen Orten, wo nicht so gleich ungelöschter Kalk in Bereitschaft seyn kann, langsam verwesen, und nach einem, ja wohl

mehreren Jahren die darüber geworfene Erde allererst einsinket, woraus schädliche Ausdünstungen zu besorgen, wobey man Gefahr läuft, daß das dabey kommende, oder nur darüber laufende Vieh von neuen angesteckt werde, folglich deshalb auf ein Mittel zu denken, auf was Art die Verfaulung des verreckten Viehes schleuniger zu befördern; und dann einige benachbarte Provinzen Gelegenheit an die Hand gegeben, und probiret, daß wann das gefallene Vieh nicht nur abgeledert, sondern so gar zerhauen, und die Stücken vergraben worden, solches in wenig Zeit in die Verwesung gekommen, auch in den Häuten, wann sie sogleich in die dazu gemachten Gerberkuthen geworfen worden, nichts ansteckendes verblieben, noch den geringsten Verdacht übrig gelassen, daß durch selbige das Sterben wiederum weiter gebracht, vielmehr diese Häute zum Gebrauch conserviret und dadurch der Furcht einer Theurung und Mangel an Leder abgeholfen worden: So hat man in Erwegung dieser Umstände und nach eingezogener zuverläßigen Erkundigung von derselben Wahrheit, auch eingezogenen Gutachten geschickter Medicorum und solcher Leute, welche sich bey diesen fast allgemein gewordenen landverderblichen Vorfällen besondere Mühe gegeben, und dadurch viele Erfahrung hierinnen erhalten, für gut und den königlichen Unterthanen nützlich zu seyn gefunden, daß bey gegenwärtig noch anhaltenden, oder auch künftighin über kurz oder lang sich von neuem etwa ereignenden Viehsterben, welches doch GOtt in Gnaden verhüten wolle! auf die zeithero geordnete Vergrabungen des verreckten Viehes mit Haut

und Haare nicht ferner schlechterdings bestanden, sondern unter gewissen Cautelen nachbleiben könne, dergestalt, daß dasselbe mit gewisser Vorsichtigkeit unaufgehauen abgeledert, und sodann in gehöriger und bereits geordneter Tiefe mit Beywerfung ungelöschten Kalks, wenn solcher zu haben, von besonders dazu bestellten Leuten vergraben werde. Es müssen aber nachfolgende Präcautiones auf das sorgfältigste und bey Vermeidung unnachbleiblicher schweren Strafe dabey in acht genommen werden:

1.

Muß das Aaß, wenn es gefallen, sogleich aus dem Hofe und Dorfe an einen abwerts von der Landstrasse, auch von der gemeinen Hütung entfernten und zu solchem Behuf besonders umzäunten oder berückten Ort, welcher so viel als möglich hoch und sandigt seyn muß, durch einen besonders dazu zu machenden Nebenweg gebracht werden. Wozu

2.

sobald sich ein Sterben ereignet, eine besondere Karre oder Schleiffe zu verfertigen, und gleichfalls an einem abgelegenen Ort, wohin kein Vieh kommt, in Verwahrung zu halten, solche aber nach geendigtem Viehsterben zu verbrennen ist.

3.

Die Wegschaffung muß nicht durch Ochsen oder Rindvieh, sondern durch Pferde geschehen.

4.

Die Abdeckung muß sodann an dem Orte, wohin es gebracht und vergraben werden soll, so fort vor-

vorgenommen werden, es wäre dann zur Zeit einer kalten Witterung, da man Hoffnung hat, daß das Aaß zuvor etwas kalt werde, alsdann die Abledeung am besten seyn dürfte, damit die Ausdünstungen nicht so stark seyn mögen. Und gleichwie

5.

bereits gemeldet, daß kein Stück, nachdem das Fell abgezogen, aufgehauen werden soll; so verstehet sich auch von selbsten, daß aus dergleichen Vieh kein Talg zu nehmen, sondern selbiges ganz und gar zu vergraben sey.

6.

Diese Vergrabung geschiehet, wie schon öfters angeführet worden, fünf Ellen tief; und wann das Erdreich so beschaffen, daß des Wassers wegen nicht so tief gegraben werden kann, muß so viel Erde darauf geworfen werden, daß solchergestalt das Ellenmaaß doch heraus kommt.

7.

Ueber die Kuthe muß über der Erde eine schräge und spitzzugehende Bedeckung von Erde gemachet werden, welche in dem ganzen Umfange auf allen Seiten vier Fuß mehr haben muß, als die Kuthe selbst hat, damit solcher Gestalt diese Bedeckung rund herum auf der nicht durch das Graben lucker gemachten, sondern annoch vest gebliebenen Erde veste liegen möge. Was

8.

die Bearbeitung der Häute anlanget, so müssen die Haare samt Klauen so gleich davon abgebracht und verbrannt werden, als durch welchen

Rauch die etwa zu befürchtende exhalationes vertheilet und die Luft gereiniget wird; die Häute aber müssen so fort in eine Kalkbeitze und Lohkuthe geworfen und sorgfältig handthieret, und sodann, wenn sie acht bis vierzehen Tage lohgerbermäßig tractiret und solchergestalt vollkommen zubereitet worden, verarbeitet werden.

9.

Wann aber die Abdecker zu dieser Arbeit ausser in den §. 12 ausgenommenen Fällen nicht wohl gebraucht werden können, in Betracht sie selbige zu bestreiten nicht vermögend sind, überdem dieselben, wann sie sodann wiederum an andere gesunde Oerter kommen sollten, die Krankheit mit dahin schleppen würden; zu dem auch bereits nachgegeben und geordnet worden, daß die Einwohner der Oerter, wo das Sterben ist, durch ihre Knechte oder andere Leute die Vergrabung des Viehes bewerkstelligen sollen, ohne daß solches ihnen an ihrer Ehre und guten Leumund schaden, noch einigen Vorwurf verursachen solle: also kann es solchergestalt bey der jetzo nachgelassenen Ablederung des Viehes und Tractirung der Häute ebenmäßig gehalten werden, und soll denenjenigen, welche sich hierzu gebrauchen lassen, nicht der geringste Vorwurf und Schimpfung geschehen; sondern im Gegentheil sollen diejenige leichtfertige Leute, welche dieses Verbots ohnerachtet, ihnen ein Mackel und Schimpfwort anzuhängen sich unterstehen, mit schwerer und dem Befinden nach Festungs- oder anderer Leibesstrafe beleget werden.

10.

Diejenigen, so bey Verscharrung des Viehes und Tractirung der Håute gebrauchet werden, haben sich hiernåchst dergestalt, als den Wårtern des kranken Viehes vorgeschrieben worden, zu verhalten, und diejenigen Hőfe und Oerter, wo das Vieh noch gesund, zu vermeiden, auch nach geendigter Arbeit ihre Kleider zu reinigen.

11.

Gleichwie aber alle diese Vorschriften nichts helfen, wenn solche nicht gehőrig zur Ausůbung gebracht werden; also můssen insbesondere die Krieges- und Domainenkammern, Gerichtsobrigkeiten, Landråthe, Magistråte, und Beamte darůber mit Nachdruck halten, und zu dem Ende durch besonders dazu bestellte Personen in ihren respective Creysen, Jurisdictionen, und Aemtern dahin sorgen, daß solchen allen unverbrůchlich nachgelebet werde; wie denn ůberhaupt jedes Orts Obrigkeit ůber dessen Festhaltung Obacht zu haben, und wann solche in dem Ort, wo das Viehsterben sich åussert, nicht wohnhaft ist, noch also beståndig zugegen seyn kann, selbige eine oder nach Befinden der Umstånde mehrere besonders dazu zu vereydende Personen, auf welche man sich verlassen kann, daselbst zu bestellen hat, unter deren Aufsicht und Direction alles vorgenommen werden muß: massen denn auch diejenige Personen, welche die Håute bearbeiten, in besondere Eydespflicht zu nehmen, daß sie sich hierunter nach dem Vorgeschriebenen, auf das genaueste achten wollen. Und wie den Lohgerbern und Schustern und andern Handwerkern, so das Leder zu bearbeiten pflegen, am besten

sten wissend ist, wie das Leder zu beitzen und zu tractiren; so bleibet dergleichen Gewerken, oder ein und dem andern Meister aus selbigen unbenommen, mit den Unterthanen und Einwohnern der Oerter, wo das Viehsterben ist, sich zu vergleichen, und Leute ihres Mittels dahin zu schicken, um das Vieh abzuledern und das Leder zu bearbeiten; es müssen aber solchergestalt diese Leute gleichfalls von des Orts Obrigkeit gehörig vereydet werden, und haben sie sodann unter Obsicht der Obrigkeit ihre Arbeit Edictmäßig und sorgfältig zu thun; wie dann überhaupt bey entstandenen Viehsterben die Vergrabung, Ablederung und Tractirung der Leder, und was dabey zu veranstalten, nach Beschaffenheit des Orts und der Umstände unter Autorität und genauen Aufsicht und Vorschrift der Obrigkeit vorgenommen werden muß, und haben dahero diejenige Gewerke und Meister, so solches entreprenniren, vorgängig bey der Obrigkeit des Orts sich zu melden, und deshalb gehörige Instructiones, wornach sie sich genau zu achten haben, zu gewärtigen.

12.

Ist zwar Artic. 9. aus den darinn angeführten Ursachen erwähnet worden, daß die Ablederung von den Unterthanen, nicht aber von den Abdeckern geschehen müsse: daferne aber erstere an einem oder andern Orte solches zu thun Bedenken tragen möchten, oder es wegen anderer erheblichen Umstände nicht füglich geschehen könnte; so stehet zwar den Abdeckern nach vorhergängiger Obrigkeitlichen Verwilligung frey, die Ablederung zu verrichten, es müssen jedoch dieselbe bey Vermeidung Leib- und Lebensstrafe

bensstrafe dasjenige ebenfalls aufs genaueste beobachten, was vorbeschriebener massen den Unterthanen, wegen Ausschleppung, auch Abledern und Verscharren des verreckten Viehes, ingleichen wegen des Verbrennens der Haare und Klauen, nicht weniger wegen des Eintauchens der Häute in den Lohkuthen, und sonsten anbefohlen worden. Absonderlich aber müssen sie die Oerter und Höfe, wo noch kein Viehsterben ist, sorgfältig vermeiden, keine Hunde halten, auch von dem Orte, wo das Viehsterben gewesen, und wo sie die Ablederung verrichtet, sich nicht eher wegbegeben, bis das Viehsterben wenigstens vier Wochen zuvor völlig aufgehöret, und sie ihre Kleidung gehörig gereiniget, und die gebrauchte Karren verbrannt haben. Im Fall es auch hin und wieder an hinlänglichen Abdeckern fehlen sollte, und wie vorerwähnet worden, die Unterthanen das Abdecken nicht selbst verrichten wollen; soll zwar den Lohgerbern und Schustern nachgelassen seyn, durch besondere auf ihre Kosten darzu bestellte Personen das an der Seuche verreckte Vieh abledern zu lassen, es müssen aber die dazu gedungene Leute die mehrerwähnte Vorsichtigkeit ohne die mindeste Abweichung dabey in Acht nehmen, oder exemplarischer Bestrafung unnachbleiblich gewärtigen. Gleichwie aber denenjenigen welche sich nicht getrauen, die vorgeschriebene Präcautiones gehörig zu beobachten, oder die Ablederung selbst zu verrichten Scheu tragen, mithin wegen besorgender Gefahr die Häute lieber entbehren wollen, unbenommen bleibet, nach wie vor nach den bisherigen Edictis und unter der Präcaution, daß vor Einwer-

fung

fung des Stück Viehes in die Kuthe die Haut überall durchgeschnitten werde, zu verfahren, und sie keinesweges zur Ablederung gezwungen seyn sollen; als werden hingegen diejenigen, welche sich dieses Abledern des an der Seuche verreckten Viehes bedienen wollen, hierdurch ernstlich verwarnet, dieser zum allgemeinen Besten des Landes abzielenden Instruction keinesweges entgegen zu handeln, oder im Contraventions-Fall sich selbst beyzumessen haben, wenn wider selbige nach aller Strenge verfahren wird. Berlin, den 22ten Aug. 1750.

III.

Schriftlicher Aufsatz des Berlinischen Stadt- und Creyß-Physici, Herrn Hofrath Lessers, die wider die Viehseuche zu gebrauchende Mittel betreffend, welcher auf Sr. Königl. Majestät Special-Befehl an die Magdeburgische Krieges- und Domainen-Cammer sub dato Berlin den 18ten Febr. 1751 von selbiger weiter bekannt gemachet worden.

Bey der bisherigen Viehseuche hat sich folgende Cur noch am vorzüglichsten und dabey auch am menagirlichsten gezeiget:

1. Wenn jedes erwachsenes Stück Rindvieh die ersten drey oder vier Tage der sich äussernden Seuche des Morgens und des Nachmittages vom Weinsteinpulver (Cremore tartari) drey bis vier Loth, und zwey Quentlein Salpeter, beydes zusammen zu

einem

einem Pulver und zu einer Dosi gemacht, in Kleyen- oder Schrottwasser eingerühret, bekommt.

Not. Man hat auch einigen pro Dosi ein Loth Rhabarber und drey Loth vom Cremore tartari nebst zwey Quentlein Salpeter zusammen auf einmal gegeben; es hat sich aber nicht distinguiret, und ist im Preise höher.

2) Abends wird ihm ein Nösel Leinöl mit laulichem Kleyen- oder Schrottwasser eingegossen.

Not. Wo man die Malignität zu heftig findet, kann man auch dieses Oel camphoriren, da denn in ein Nösel Oel pro Dosi ein Quentlein pulverisirter Campher einzurühren ist; doch will dieses camphorirte Oel das trächtige Vieh nicht vertragen.

Hierbey ist des Tages über, nach den Merkmaalen der mit Kollern sich äussernden Schmerzen im Unterleibe, aller drey oder sechs Stunden ein Clystir von durchgegossenem Kleyen- oder Schrottwasser zu appliciren, und solches sonderlich bey dem trächtigen Vieh erforderlich; ob es gleich dünne mistet; indem es die Schärfe dämpft und die Schmerzen lindert. In so ferne sich aber dabey gar die Verstopfung mit Auftreibung des Leibes äussert, so kann jedes Clystir mit gemeinem Salze oder auch Zuthuung des Salpeters, etwa zwey Loth, stimuliret werden.

Not. Die besten Clystirspritzen sind diejenigen, so von Zinn verfertiget werden und ein Quart halten, wie solche in Berlin bey dem Zinngiesser Mr. Touffin in der Roßstrasse wohnhaft à fünf Thaler schon fertig sind. Solche Spritze wird ein bis zwey mahl bey jeder Nothwendigkeit appliciret.

3) Die

3) Die Tränkung von Kleyen- oder Schrottwasser, oder Leinkuchen ist fleißig beyzubringen, und das Vieh muß jederzeit, sonderlich für der Nachtkälte, verwahret werden.

4) Anbey werden die Setacea oder Haarseile, nach Vorschrift der gedruckten Instruction vom Jahre 1749 mit Nutzen gebrauchet.

5) In so ferne die Haut auf dem Rücken sehr gespannet und angezogen ist, muß selbige gleich zu Anfange der Krankheit vom Halse ab, hin und her und längst dem Rücken mit den Händen aufgelüftet, und nachhero mit dem Aderlaßflitt auf beyden Seiten des Rückgrads hier und da, nach den Umständen, auf jeder Seite zu sechs bis acht Oeffnungen gemacht, darauf fleißig gerieben werden, je mehr die rauschende Luft herauskommt. Dieses Auflüften der Haut geschiehet die ersten Tage täglich, und wird so lange continuiret, bis das spannende Stöhnen des Viehes nachlässet.

6) Das kranke Vieh muß täglich unter sich pro gradu morbi, nach den verschiedenen Hütten oder Stallungen separiret, und etliche mal des Tages von seinem Krankenmiste befreyet werden. Was nun von diesem Miste nicht gleich kann vergraben werden, mag man verbrennen; hat man aber bey der Separation das kranke Vieh allenfalls auf den Pferdemist, oder in Pferde- Schaafs- und Schweinsstallung bringen können, so ist solches von merklich bessern Folgen gewesen.

7) Die Räucherung in Stallungen mit Eßigdampf, Klauen von Thieren, alten Haaren, Leder, groben Schwefel, Theer, Wachholderbeeren, Teufelsdreck

felsdreck, Bernstein ꝛc. ist beständig so nöthig, als zur Circulation der Luft in den Stallungen oberwärts, nach Morgen oder Mittag zu, Luftlöcher zu machen diensam. Stehet aber das kranke Vieh im Felde in Puchten oder wohlgedeckten Hütten, so mag so wohl bey Tage als bey Nacht um jeder Hütte herum mit Behutsamkeit Feuer erhalten und Schmauch auf derjenigen Seite angebracht werden, wo der Wind herwehet.

8) Und da doch die Clystirsprütze bey der Hand seyn muß, so hat der Viehwärter, (auf dessen Ordnung und Application bey nöthiger Abwartung vieles mit ankommt,) zu Beförderung des ablaufenden Schleimes aus der Nase, eine scharfe Lauge von Asche von hartem Holz und Wasser zu machen, und dieses umgerühret, damit das Aschenpulver mit hinein komme, öfters, doch behutsam und hochlaulich, in die Nase hinein zu sprützen. Hierdurch wird der bessere Ablauf des zähen Schleims, das Niesen, ja selbst die Transspiration befördert. Auch kann das innere Maulwerk mit solcher Lauge rein erhalten werden, und zwar zur Menage des Eßigs; jedoch kann nach dem Reinmachen ein Glaß voll Eßig mit laulichem Kleyenwasser, oder von dieser Aschenlauge selbst nachgegossen werden, als welches bey Verstopfung noch mit durchschlagen hilft. Wie denn mit dieser Aschenlauge adhibitis adhibendis ganze Curen glücklich absolviret worden sind, jedoch mehr bey magern als bey starken Vieh.

9) Fänget das Vieh gegen den vierten oder fünften Tag an etwas anzubeissen, so ist mit Nutzen nachher der Ameisentrank, nach Vorschrift der oben-

gedachten gedruckten Instruction weiter gebraucht worden.

10) Da sich gefunden, daß einige Stücke etliche Wochen nach der Restitution etwas aufstößig geworden, so mehresten Theils ab indigestione entstanden; so ist gut, vierzehen Tage nach überstandener Krankheit dem Vieh oben N. 1. gedachtes Pulver vom Cremore tartari ein bis zwey Morgen hinter einander wieder zu geben.

11) Die übrigen bey der Cur zur Diät gehörige Generaliora dürften wohl jedem Oeconomo aus eigener Praxi, oder aus mehrgedachter Instruction bekandt seyn.

Præservative ist am meisten abzurathen, der gar zu häufige Gebrauch so vielerley und meistentheils hitziger Mittel. Dagegen

a) im Frühjahre und Herbste, sonderlich wo das Vieh daran gewöhnet ist, eine hinlängliche Aderlasse anzurathen, nach Vorschrift und mit den Cautelen gedachter Instruction, nebst dem dort gut befundenen Laxirpulver; und haben viele bis dato hierbey ihr Vieh noch gerettet, wenn sie ausser gedachten nichts weiter beobachtet, als gute Pflege, Reinlichkeit und öftere Absonderungen. Und da

b) die exhalationes contagiosæ, woher sie auch kommen, dem Rindviehe gar zu empfindlich sind, und die erleidende alterationes darauf bey diesem Viehe vor andern lethal werden; so hemmet solches am besten, wenn vor dem Austreiben, welches niemalen zu früh geschehen mag, das Vieh am Maule äusserlich mit Theer oder anderm starkriechenden Oele bestrichen wird.

c) Bey der Futterung des Heues ist nöthig, solches in denen Gegenden, wo die ungesunden Thaue und Nebel häufig bey der Einerndtung darauf gefallen, oder viele Insecten sich gezeiget haben, vor dem Gebrauche auszuklopfen, weil man auf solchem Heu deutlich einen erledigten caustischen Staub findet. Reibet man damit etwas auf der Hand, so erwecket solches eine empfindliche Röthe, welches im Cörper successive nicht ohne übeln Effect bleiben kann; daher bey solcher Fütterung die warmen Tränke des Abends von Leinkuchen, Kleyen oder Schrott mit dienlich sind.

d) Das Striegeln mit ordentlichen Pferdestriegeln oder scharfen Bürsten ist so præservative als curative von grossem Nutzen, zur Beförderung der so nöthigen Transspiration.

e) Diejenigen, welche sich wieder neues Rindvieh angeschaffet, und es in die gereinigte Stallungen bringen wollen, thun besser, daß sie vorher in solche gereinigte Viehställe erst einige Zeit Pferde hinein ziehen, oder allenfalls die erste Zeit Pferde zugleich mit einstallen, auch nach den Umständen einen stinkenden Bock unter das neue Vieh lassen.

f) Und da so viele Oeconomi selbst auf die Tränke, auch für das Rindvieh, oft so schlechte Achtung haben; so ist zu erinnern, daß, nach den Umständen des Orts, jederzeit das beste Wasser für diß Vieh zu erwehlen sey.

Die übrigen Generalia, besonders, daß das Vieh bey ungesundem Thau und Nebel nicht zu frühe ausgetrieben, auch des Abends bey oft übelriechendem Nebel nicht so spät auf die Weide gelassen; in heis-

sen Sommertagen aber nach den weit abgelegenen Tränken durch den staubigen Weg das Vieh langsam hin und her, und zwar nicht durch unverständige Pursche, getrieben werde; dürften jedem Oeconomo bekandt seyn.

Not. Und so haben sich auch præservative viele Orte, wo gute Ordnung gehalten wird, alle bisherige bedenkliche Jahre über conserviret; man läßt dem Vieh im Frühjahr acht Tage zuvor, da man es wieder austreiben will, etwa nach Ostern, bey gutem hellen Wetter die Ader schlagen, und zwar bey den Ochsen und dem gölten Vieh stärker als beym trächtigen. Den andern Tag darauf bekommt jedes Stück von dem auf folgende Art zu verfertigenden Pulver: Man nehme eine Stange Stahl, lasse solche etwa bey dem Schmidt in der Esse glüend machen, halte an dem glüenden Ende ganzen Schwefel; durch diese Vereinigung schmelzet der Stahl, und da muß man ein Geschirr mit Wasser untersetzen, damit diese abfliessende Materie darinnen sich abkühlen könne. Sodann kann man aus diesem Wasser die graue Massa wiederum heraus nehmen, an einem warmen Orte abtrockenen, und in einem eisernen Mörsel klein stossen. Von diesem Pulver wird einem erwachsenen nicht trächtigen Vieh ein blecherner Suppenlöffel voll auf Butterbrod gestreuet des Morgens eingestecket; darauf läßt man das Vieh einige Stunden ohne Fressen stehen; einem trächtigen Viehe aber wird von gedachter Dosi dieses Pulvers nur zwey Drittel also beygebracht; denn in grösserer Dosi kann es verkalben. Nach diesem Pulver pfleget einiges Vieh zu laxiren, und wird

dieses

dieses nur einmahl, nehmlich des Tages nach dem Aderlaß gegeben. In diesen Tagen kann man solchem Stück Vieh auch wohl etwas besser Futter geben. Etliche Tage nachher kann es bey gutem Wetter zum erstenmahl auf die Weide gelassen werden; doch ist nöthig, den Morgen vor dem ersten Austreiben jedem Stück einen halben Hering mit Theer bestrichen, einzustecken. Dieses thun einige im Frühjahre nur allein, andere auch im Herbste, ohne das ganze Jahr weiter was zu geben.

IV.

Gutachten des Herrn Hofrath Cothenii, wegen der jetzo graßirenden Hornvieh-Seuche.

Auf Sr. königl. Majestät allergnädigsten Befehl habe ich nachstehende Anmerkungen allerunterthänigst übergeben sollen, welche ich bey neulicher Untersuchung der Viehseuche gemacht habe, die sich wieder mit grosser Heftigkeit und Geschwindigkeit an verschiedenen Orten ausgebreitet.

Ich finde nemlich, daß diejenige wohl ausgesonnene und gegründete Verordnungen, welche von dem königlichen General-Directorio und dem Collegio Sanitatis gemacht, und von den Land-Räthen veranstaltet worden, nicht genugsam beobachtet werden. Es kann diesem aber auf folgende Art abgeholfen und also dem schnellen Fortgang der Seuche abgewehret werden, wenn in einer jeden Stadt oder Dorf

zwey Leute bestellet und vereydet werden, deren ihre Pflicht seyn muß, täglich alles Vieh durchzusehen, und wenn sie die geringste Spur von Seuche beobachten, solches sofort der Obrigkeit und dem Land-Rath zu entdecken.

Diesen Leuten aber müssen diejenigen Zufälle bekannt gemachet werden, welche sich bey der Krankheit äussern: als da sind insbesondere das Triefen der Augen und Nase, das Zittern oder Schaudern, das Herabhangen des Kopfes und der Ohren, welche auch kalt sind, imgleichen daß die Milch vergehet, das Vieh nicht gut wiederkäuet, keuchet, stöhnet, Durst hat, mit dem Maul oder Gelenken knirschet, erstlich Verstopfung, nachhero einen weit sprützenden stinkenden Durchfall bekommt.

Alsdenn muß der Hof, dem dieses Vieh zugehöret, gleich gesperret, das kranke Stück aber alsofort in einen andern Stall gebracht, das andere gesunde aber auch alsobald in den Pferdestall gebracht werden. Die Pferde aber können in den Kuhstall gezogen werden. Denn man hat beobachtet, daß die Ausdünstung des Pferdemistes dem Myasmati entgegen wäre, welches zwar noch durch die mehrere Erfahrung muß bestätiget werden.

Denn wenn die Unterthanen so lange warten, bis die specielle Veranstaltung von den Land-Räthen gemacht worden, so gehen schon etliche Tage hin, in welcher Zeit die Seuche schon weiter um sich greift.

Man muß aber dem ohngeachtet den Land-Räthen, so bald es möglich, von allem, was geschehen ist, Bericht abstatten.

Dem

Dem kranken Vieh giebt man die verordneten Mittel in der besten Ordnung.

Dem übrigen gesunden Vieh aber läßt man zur Ader am Halse, da denn wenigstens ein Quart muß abgezapfet werden; und giebt darauf alsofort, auch nachhero noch einige Tage des Morgens, eine Dosin von folgenden präservirenden Pulvern in Wasser mit etwas Wein-Eßig vermischt, und lässet das Vieh darauf fasten.

Man nimmt gereinigten Salpeter	2 Pfund.
gebrannt Hirsch-Horn	$1\frac{3}{4}$ Pfund.
Campher . . .	$\frac{1}{4}$ Pfund,

welches alles zu Pulver gerieben und gemischt wird, die Dosis ist 1 Loth.

Alle Abend giebet man den achten oder sechsten Theil von 1 Quart scharfen Bier-Eßig, oder noch besser, Wein-Eßig, mit einem Löffel voll Baum-Oel. Dieses kann man so lange continuiren, bis man von der Seuche nichts mehr spüret: dabey wird des Morgens und Abends fleißig gestriegelt. Das kranke Vieh aber muß allemahl von dem gesunden je weiter je besser abgesondert stehen, auch von besondern Leuten gewartet werden. Wenn man erkannt hat, daß es die würkliche Seuche ist, so muß man nicht so lange warten, bis man alle Zufälle an dem Vieh bemerket; sondern man kann das Vieh alsofort, wenn es nur betrübt stehet, für krank annehmen und dasselbe zur Ader lassen. Denn da sich beym Aufhauen eine Inflammation aller Viscerum der Lunge, Magen und Gedärme gezeiget hat, so ist die Aderlaß zwar nöthig, aber sie muß beym ersten Anfang an-

geordnet werden, sonsten sie eher schädlich ist, gleichwie auch die übrigen Mittel alsdenn meistens fruchtloß sind, wenn die Entzündung schon ihre ganze Kraft erreichet hat.

Man kann aber Morgens und Abends ein resolvirend Pulver geben, welches folgendes ist:

Man nimmt reinen Salpeter	$1\frac{3}{4}$	Pfund,
Cremor tartari	$1\frac{7}{8}$	Pfund,
Campher . .	12	Loth,

vermischt und zu einem feinen Pulver gemacht; die Dosis ist 5 Quentgen.

Man muß dem Vieh die ganze Krankheit durch, nichts zu fressen geben, sondern man kann eine gute Handvoll Hafer- oder Gersten-Grütze mit 1 Eymer Wasser kochen, und davon laulicht, so viel es will, sauffen lassen.

Des Mittags kann man den vierten und sechsten Theil Wein-Eßig oder scharfen Bier-Eßig mit zween Löffel voll frischem Lein-Oel geben.

Hätte man nicht kurz vorhero præservative zur Ader gelassen, so lässet man alsofort zur Ader. Es muß aber in dem allerersten Anfange wenigstens zu 1 Quart geschehen.

Wenn das Vieh gleich Anfangs verstopft ist, so giebet man ein Loth gestossene Mönchs-Rhabarber, welche wohlfeiler ist, und ein Loth Salpeter mit acht oder zehn Löffel voll Lein- oder Baum-Oel, und fähret nachgehends auf obige Art fort.

Es können die Recepte zu obigen beyden Pulvern allen Apotheken communiciret werden, damit

ein jeder diese Mittel, oder so viel Doses als etwa nöthig sind, aus der Apotheke nur fordern möge; gleichwie man sie denn um einen wohlfeilen Preiß haben kann.

Alle andere Arzeneyen müssen verbothen seyn, indem die Vielheit allemahl schädlich ist, und öfters Dinge bey dieser Seuche angewendet werden, die gar nicht hierher gehören: Und muß sich ein jeder dieses bescheiden, daß bey so schwerer Krankheit man sich durchgehends nicht bey allen einer gewissen Hülfe versprechen könne.

Es bleibet aber einem jeden, der die Vernunft dazu hat, die Freyheit übrig, Experimente anzustellen, und zu erforschen, ob etwa ein specifiques Mittel gegen diese Seuche zu erfinden sey. Und wenn solches Mittel sich durch genugsame unfehlbare Proben bey der jetzigen Seuche gerechtfertiget hat, so wird das Publicum dessen Mittheilung allezeit als einen Verdienst ansehen.

In Ansehung des Räucherns der Ställe scheinet mir dieses wie am kräftigsten, also auch am bequemsten zu seyn, wenn man einen Topf mit Eßig im Stall setzet und glüende Steine herein wirft, damit es dämpfe. Dann nichts ist kräftiger der Fäulung zu widerstehen, als die Säure; deswegen auch der innere Gebrauch des Eßigs das beste Präservativ-Mittel abgiebet.

Damit aber dieses alles wohl beobachtet werde; so müste in jedem Creyß ein Feldscherer angenommen werden, wie auch schon vom Collegio Sanitatis ver-

ordnet ist, der die Dörfer und Städte bereisete, wo die Seuche ist, und untersuchet, ob von dem, was geordnet ist, auch nichts aus der Acht gelassen werde. Er muß, nachdem er zuvor selbst von den Physicis genugsam belehret worden, den Leuten Unterricht geben, und auch selbst Hand anlegen, auch vereydet werden, daß er sich so lange als er bey den inficirten Oertern zu verrichten hat, an keinem gesunden Orte wolle finden lassen: und wenn die Seuche aufgehöret, muß er seine Kleider eine lange Zeit auf dem obersten Boden in der Luft hangen lassen, selbige auch ausserdem noch mit Agtstein und Schwefel durch und durch räuchern. Es müssen diese Feldscherer an die Land-Räthe und Physicos von allen und jeden fleißig berichten.

Das Abledern ist nur unter gewissen Bedingungen erlaubet worden. Wann aber die Gerber, welche die Haut an den inficirten Oertern einkalken und bereiten, benebst den Ihrigen ab und zu nach die Stadt gehen, so sind sie am allergeschicktesten, den Seuchen-Gift zu verschleppen: dahero sie müssen vereydet werden, so lange sie sich an den inficirten Oertern aufhielten, an keinen gesunden Ort zu gehen, auch dieserhalb für ihre Haus-Genossen und Angehörige zu stehen. Und wenn sie diese Arbeit verrichtet haben, müssen sie es mit ihren Kleidern so halten, wie den Feldscherern es befohlen ist. Unter keiner andern Bedingung dürfen Häute erhandelt und verarbeitet werden.

In den Städten müste kein einziger, weder Fußgänger, noch sonst jemand, in den Thoren einge-

eingelassen werden, wo er nicht mit einem Gesundheits-Paß von dem Ort seines Aufenthalts, oder wo er herkommt, versehen ist.

Da es mir auch selbst begegnet ist, daß der Abdecker nicht zur bestimmten Zeit, ja gar nicht erschienen, obschon er von dem Land-Rath zum Aufhauen requiriret worden; hierdurch aber die Untersuchung verzögert wird: so müste dem Scharfrichter bey einer sehr nahmhaften Strafe aufgegeben werden, im Fall der Knecht ausbliebe, selbst zu erscheinen und aufzuhauen, welches ihm nicht präjudiciren kann; da es den Bauers-Leuten anjetzo nicht zur Schande gereichet, wenn sie ihr Vieh selbst herausschleppen und abledern.

Bey den Städten, wenn sie inficirt sind, hält es sehr schwer zu verhüten, daß es nicht von daraus ins Land verschleppet werde: es sey denn durch die Sperrung. Da solche aber mit gar zu vielem Schaden der Einwohner und Unterthanen verknüpft ist, so müste man lieber, wenn sich die Seuche äussert, alles Vieh vor dem Thor, weit von der Stadt und der Land-Strasse in zween dazu erbauete Schoppen bringen, welche jedoch auch weit von einander seyn, und keine unmittelbare Communication haben müssen. In einen wird das gesunde, in den andern das kranke Vieh gebracht, und zwar auf diese Art, daß in der Mitte dieser Schoppen oder Ställe ein Pfahl eingeschlagen wird, an welchem das Vieh, so in dem noch gesunden Stall krank worden, angebunden wird, welches nachhero von den Leuten aus dem

Krankenstalle abgeholet wird. Auf diese Art behalten die Bürger ihre Ställe auch rein. In dem Stall, wo die Kranken stehen, müssen vereydete Leute dieselbe warten, und sich nicht von ihren Posten begeben, sondern beständig da bleiben.

Auch müste noch ein dritter Stall aufgerichtet werden, worinn das gesund gewordene Vieh die Guarantaine halte.

Wenn die Scheunen ledig und so situirt sind, daß keine Land-Strasse vorbey gehet, so sind solche auch bequem hierzu. Weil auch an vielen Orten das Vieh schon zum zweyten oder gar zum dritten mahl ausstirbet, so wäre gut, daß man sich, ehe Jahr und Tag vorbey gegangen, kein Vieh anschaffete, denn eines Theils ist das Stroh und Heu über die Ställe, worinn das kranke Vieh gestanden, würklich inficirt, kann aber binnen solcher Zeit von anderm Vieh, als Pferde und Schaafe, ohne Nachtheil ausgefüttert werden; andern Theils wird öfters Vieh von solchen Orten gekauft, an welchen die Seuche schon würklich, jedoch heimlich herum schleicht.

Cothenius.

V. Ex-

V.

Extract aus des Collegii Sanitatis Gutachten, wegen der nach des Herrn Hofrath Cothenius Vorschlag, bey der Vieh-Seuche zu adhibirenden Mittel und zu nehmenden Präcaution.

Auf eines hohen General-Directorii beliebiges Ausschreiben vom 3ten November, die auf Sr. Königl. Majestät unter dem ersten ejusd. allergnädigsten Befehl wider die Vieh-Seuche zu ergreiffende Mittel betreffend, ermangeln wir nicht, nach vorgängiger Collegialischen Erwegung gehorsamst und ergebenst zu berichten, daß den Satz, welchergestalt die von Zeit zu Zeit wider dieses Uebel publicirte heilsame Verordnungen nicht genugsam beobachtet werden, die Erfahrung bestätige. Wir haben solches auch unter andern unter dem 30 Junii p. a. Einem hohen General-Directorio bereits angezeiget, und unsere Registratur ist voll vom Anschreiben, Verordnungen und Befehlen, so bey aller Gelegenheit an die Cammern, Magisträte und Land-Räthe dahin ergangen, daß sie besser auf Beobachtung der Edicte Acht haben, und Contravenientes bestrafen sollen. Wir sind also, um dieser Saumseligkeit abzuhelfen, mit dem Hofrath **Cothenio** gleicher Meynung, daß in jeder Stadt und jedem Orte zween Leute bestellet werden, welche täglich das Vieh observiren; ferner, daß in jedem Creyse, wo

das

das Viehsterben ist, ein geschickter Chirurgus anzunehmen, und beziehen wir uns dieserhalb besonders auf unsern allerunterthänigsten Bericht vom 3 Jun. p. da wir bereits ein gleiches vorgeschlagen haben. So sind auch ferner die Sperrungen Anfangs des inficirten Hofes, und bey weiterm Fortgang des Sterbens ganzer Oerter, wie solche in den Edictis, besonders im Edicte vom 24sten December 1729. vorgeschrieben werden, nicht ausser Acht zu lassen, welche resp. Sperrungen und Wachten eines jedes Orts Obrigkeit, nach befundenen Umständen, ohne Anfrage so fort veranlassen kann, und wie solches geschehen, nachhero zur Approbation einberichten muß, in Betracht dergleichen Mittel keinen Aufschub leiden, weshalb wir uns gleichfalls auf unsere allerunterthänigste Relation vom 5 Mart. c. so den 11ten ejusd. bey Einem hohen General-Directorio eingereichet worden, bezogen haben wollen: wiewohl es auch hierbey auf die Dijudicatur der Obrigkeit und Physici ankommt, ob dergleichen beschwerliche Mittel zu ergreifen, und ob nicht, nach Gelegenheit des Orts und der Umstände, andere den Unterthanen nicht so schwer fallende Vorkehrungen vors erste zu adhibiren, als durch Wegschaffung des Viehes aus den Krügen, Wirths- und andern nahe an der Land-Strassen belegenen Häusern, nach entlegenen Oertern und Ställen, item mittelst Wahrschauung der benachbarten Oerter, welche letztere in solchen Fällen sich gar leicht selbst bewachen können, daß von den inficirten Nachbarn nichts zu ihnen herüber komme.

Was

Was bey Tractirung des kranken Viehes der Herr Hofrath Cothenius vorgeschrieben, ist vollkommen gut; es muß der Feldscherer, welcher dazu gesetzet, nur dahin sehen, daß darnach verfahren werde. So müssen auch die Land-Räthe und Obrigkeiten, die Scharfrichter, falls sie, wenn sie geruffen werden, sich säumig befinden, oder ihre Knechte nicht anhalten, sich zur Zeit des Viehsterbens Edictmäßig zu verhalten, besser als zeithero coerciren können, damit diese Leute in Furchten gehalten werden, und nicht selbst Gelegenheit zu Verschleppung der Seuche geben. Die vorgeschlagenen Gesundheits-Pässe sind auch nicht aus der Acht zu lassen, insbesondere aber, daß kein Vieh ohne gedruckte Pässe und Brennung des Horns eingelassen werde, welches aber im ganzen Lande zeithero sehr negligiret worden, ob wir wohl den Cammern bey aller Gelegenheit sehr anbefohlen haben, wie wir denn dieses auch der Königl. Churmärkschen Cammer unter dem 30. Novembr. p. angezeiget; wobey wir annoch besonders nicht unberühret lassen können, daß die Land-Räthe sich hierbey auf die Schulzen auf den Dörfern allzusehr verlassen, und zugeben, daß diese ohne untersuchter Sache blindhin denen Leuten, so Vieh wegholen, Pässe ertheilen, entweder sie haben bereits solche Formular hierzu von den Land-Räthen unterschrieben bey sich, oder sie geben nach ihrer Einfalt selbst von ihnen den Schulzen geschriebene und unterschriebene Pässe und Zettel, deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit nicht dijudiciret werden kann, und weiset eine wachsame Obrigkeit dergleichen Vieh

von seinen Grenzen weg, so sind dennoch die armen Käuffere übel daran, indem sie mit grossen Kosten das Vieh auf dem Wege so lange unterhalten müssen, bis sie ein ander Certificat eingeholet. Es muß sich demnach die Obrigkeit hierunter nicht indistincte auf die Schulzen verlassen, sondern diese Besorgung, wenn ein oder der andere Schultze zu dumm oder zu nachläßig, einem andern im Dorfe übertragen, und allenfalls solchen specialiter hierzu zu vereyden.

Schlüßlich wenn ein Ort ausgestorben, muß keinem Unterthanen erlaubet seyn, für sich wiederum Vieh anzukaufen, wenn es auch mit guten Päßsen versehen wäre, sondern es muß auch solches lediglich von der Disposition der Obrigkeit, bey welcher deshalb vorgängig anzufragen, dependiren. In Summa, die Vigilance der Land-Räthe und obrigkeitlichen Personen muß hierbey alles thun, dahero man ihnen auch freye Hand lassen muß, alles zu thun und zu veranstalten, was sie nöthig finden. Hingegen sind auch dieselben zur schärfsten Verantwortung zu ziehen, wenn durch ihre Negligence die Seuche propagiret werden sollte. Berlin, den 6ten November, 1751.

Königl. Preuß. zum Collegio Sanitatis verordnete Präsidente und Räthe.

VI.

Fernerweite Instruction, was bey einem zu entstehenden Viehsterben zu beobachten ist.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn allerunterthänigst vorgetragen worden, wie demjenigen, was Allerhöchst Dieselben in der unterm 13 August 1749. publicirten Instruction von den bey einem entstehenden Vieh-sterben zu nehmenden Präcautionen verordnet, überall gebührend nicht nachgekommen worden, als woran bloß die Nachläßigkeit der Leute, und der Mangel genugsamer Aufsicht schuld, daß das Uebel von denen Orten, welche es ergriffen, so sehr über-hand genommen, und immer weiter ausgebreitet worden; Als ordnen und befehlen Se. Königl. Majestät hiemit in Gnaden: Wenn eine Stadt oder Dorf mit der schädlichen Seuche inficiret wird, zu Abhelf- und Anwendung des schnellen Fortgangs derselben, sogleich zu veranstalten, daß 1) zwey Leute bestellet und vereydet werden, welche gegen Geniessung täglich 6 Gr. alles Vieh durchsehen, und wenn sie die geringste Spur von der Seuche beobachten, solches sofort der Obrigkeit und dem Land-Rathe anzeigen.

2.

Müssen diesen Leuten diejenige Zufälle bekannt gemacht werden, welche sich bey der Krankheit äus-

sern, als da sind: insbesondere das Triefen der Augen und Nase, das Zittern oder Schaudern, das Herabhangen des Kopfes und der Ohren, welche auch kalt sind, imgleichen das Vergehen der Milch, daß das Vieh nicht gut wiederkäuet, keichet, stöhnet, Durst hat, mit dem Maul oder Gelencken knirschet, erstlich Verstopfung, und demnächst einen weitsprützenden und stinkenden Durchfall bekömmt. Alsdann muß

3.

der Hof, dem dieses Vieh zugehöret, gleich gesperret, das kranke Stück alsofort in einen andern Stall gebracht, das andere gesunde aber auch alsobald in Pferdestall gebracht; die Pferde hingegen können in den Kuhstall gezogen werden, weil beobachtet worden, daß die Ausdünstung des Pferde-Mistes dem Miasmati entgegen ist.

4.

Muß den Land-Räthen von allem, was geschehen ist, so bald nur immer möglich, Bericht geschehen. Und

5.

dem krancken Vieh die verordneten Mittel in der besten Ordnung gegeben, dem übrig gesunden Vieh aber zur Ader am Halse gelassen, und wenigstens 1 Quart abgezapfet, darauf demselben alsofort auch nachher noch einige Tage des Morgens eine Dosis von folgenden präservirenden Pulvern in Wasser

ser mit etwas Wein-Eßig vermischt, gegeben werden.

Man nimmt gereinigten Salpeter 2 Pfund,
gebrannt Hirschhorn 1¼ Pfund,
Campher . . ¼ Pfund,

welches alles zu Pulver gerieben und vermischt wird.

Die Dosis ist ein Loth, worauf man das Vieh fasten lässet. Alle Abende giebt man den achten oder sechsten Theil von 1. Quart scharfen Bier- oder Wein-Eßig mit einem Löffel voll Baum-Oel: welches so lange zu continuiren, bis von der Seuche nichts mehr zu spüren, wobey dasselbe Morgens und Abends fleißig zu striegeln ist. Das kranke Vieh aber muß allemahl von dem gesunden je weiter, je besser abgesondert stehen, auch von gesunden Leuten gewartet werden.

6.

Wenn man erkannt hat, daß es die würkliche Seuche ist; so ist nicht zu warten, bis alle Zufälle an dem Vieh bemerket worden, sondern dasselbe muß alsofort, wenn es nur betrübt stehet, für krank angenommen und zur Ader gelassen werden. Denn da sich beym Aufhauen eine Inflammation aller Viscerum der Lunge, Magen, Gedärme gezeiget hat, so ist die Aderlaß nöthig, muß aber beym ersten Anfang angeordnet werden, sonsten solche eher schädlich ist, gleichwie auch die übrigen Mittel alsdann meistens fruchtlos sind, wenn die Entzündung schon ihre ganze Kraft erreichet hat. Man kann aber Mor-

gens und Abends ein Stück resolvirend Pulver geben, welches folgendes ist:

Man nimmt reinen Salpeter $3\frac{3}{4}$ Pfund,
Cremor Tartari $1\frac{7}{8}$ Pfund,
Campher - 12 Loth,

vermischt und zu einem feinen Pulver gemacht. Die Dosis ist 5 Quentlein.

7.

Muß dem Vieh die ganze Krankheit durch nichts zu fressen, vielmehr eine gute Hand voll Hafer- oder Gersten-Grütze mit einem Eymer Wasser gekocht, und davon laulicht, so viel als es saufen will, gegeben werden. Des Mittags aber den vierten und sechsten Theil Wein-Eßig oder scharfen Bier-Eßig mit zwey Löffel voll frischen Lein-Oel. Falls aber nicht kurz vorhero præservative zur Ader gelassen worden, so muß solches annoch sofort, jedoch in dem allerersten Anfang wenigstens zu 1 Quart geschehen. Sonst giebet man dem Vieh, wenn es gleich Anfangs verstopft ist, ein Loth gestossene Mönchs-Rhabarber und ein Loth Salpeter mit acht oder zehn Löffel voll Lein- oder Baum-Oel, und fähret nachgehends auf obige Art fort. Wie denn die Recepte zu obigen beyden Pulvern allen Apothekern communiciret werden müssen, damit ein jeder diese Mittel und so viel Doses, als nöthig sind, aus der Apotheke fordern, und erhalten könne.

8.

Alle andere Arzeneyen müssen verbothen seyn, indem die Vielheit allemahl schädlich ist, und öfters

Dinge

Dinge bey dieser Seuche angewendet werden, die gar nicht hieher gehören.

9.

Jedoch bleibet einem jeden Sachverständigen die Freyheit übrig, Experimente anzustellen, und zu erforschen, ob etwa ein specifiques Mittel gegen diese Seuche zu erfinden sey. Da denn, wenn solches Mittel durch genugsame ohnfehlbare Proben sich bey der jetzigen Seuche gerechtfertiget hat, man dessen Mittheilung allezeit als einen Verdienst ansehen wird.

10.

In Ansehung des Räucherns der Ställe, scheinet dieses wie am kräftigsten, also auch am bequemsten zu seyn: Wann ein Topf mit Eßig im Stalle gesetzet, und glüende Steine, damit es dampfe, herein geworfen werden. Da nichts kräftiger ist, der Fäulung zu widerstehen, als die Säure, deswegen auch der innere Gebrauch des Eßigs das beste Präservativ-Mittel abgiebet. Damit aber

11.

dieses alles wohl beobachtet werde; so muß in jedem Creyse ein Feldscherer gegen monathl. 15 Rthl. Gehalt angenommen werden, der die Dörfer und Städte, wo die Seuche ist, bereiset und untersuchet, ob von dem, was geordnet ist, auch nichts aus der Acht gelassen werde. Derselbe muß ferner, nachdem er zuvor selbst von denen Physicis genugsam belehret worden, den Leuten Nachricht geben,

 auch

auch selbst Hand anlegen und verendet werden, daß er sich so lange, als er bey den inficirten Oertern zu verrichten hat, an keinem gesunden Ort wolle finden lassen, wie denn derselbe, wenn die Seuche nachgelassen, seine Kleider eine lange Zeit auf dem obersten Boden in der Luft hangen lassen, selbige auch ausserdem noch mit Agtstein und Schwefel durch und durch räuchern, auch an die Land-Räthe und Physicos von allen und jeden fleißig berichten muß. Und wie

12.

das Abledern nur unter gewisser Bedingung erlaubet worden, die Gerber aber, welche die Häute an den inficirten Orten einkalken und bereiten, benebst den Ihrigen nach die Städte ab und zugehen, folglich am allergeschicktesten sind, den Seuchen-Gift zu verschleppen; als sollen dieselben vereydet, und mit Nachdruck dahin angewiesen werden, daß dieselbe, so lange sie sich an den inficirten Oertern aufhalten, an keinen gesunden Ort kommen, auch dieserhalb für ihre Hausgenossen und Angehörige stehen, und wenn sie diese Arbeit verrichtet haben, es mit ihren Kleidern also halten, wie bey den Feldscherern verordnet worden: unter keiner andern Bedingung aber sollen Häute erhandelt und verarbeitet werden.

13.

In den Städten muß kein einziger weder Fußgänger noch sonst jemand in den Thoren eingelassen werden, wenn derselbe nicht mit einem Gesundheits-

Paß

Paße von dem Orte seines Aufenthalts, oder wo er herkommt, versehen ist. Da auch

14.

bemerket worden, daß der Abdecker nicht zur bestimmten Zeit, ja wohl gar nicht erschienen, ob er schon von dem Land-Rath zum Aufhauen requiriret, hiedurch aber die Untersuchung verzögert worden; als muß der Scharfrichter im vorkommenden Fall bey nahmhafter Strafe befehliget werden, daß derselbe, wann der Knecht ausbleiben sollte, selbst erscheinen und aufhauen solle, als welches ihm nicht präjudiciren kann, da es den Bauers-Leuten jetzo nicht zur Schande gereichet, wenn sie ihr Vieh selbst heraus schleppen und abledern. Wenn auch

15.

bey den inficirten Städten es sehr schwer hält, zu verhüten, daß die Seuche von da aus nicht ins Land verschleppet werde, es sey dann durch die Sperrung, welche aber mit gar zu vielem Schaden der Einwohner und Unterthanen verknüpfet ist; so soll, wann sich die Seuche äussert, alles Vieh vor dem Thore, jedoch von der Stadt und Land-Strasse weit entfernet, in zween dazu erbauete Schuppen, welche ebenmäßig weit von einander seyn, und keine unmittelbare Communication haben müssen, gebracht werden. In einen von diesen Schuppen wird das gesunde, in den andern aber das kranke Vieh gebracht, und zwar solchergestalt, daß in der Mitte dieser Schuppen oder Ställe ein Pfahl eingeschlagen

wird, an welchem das Vieh, so in dem noch gesunden Stalle krank worden, angebunden, und sodann von den Leuten aus dem Krankenstall abgeholet wird. Wie dann in dem Stalle, wo das kranke Vieh stehet, dasselbe vereydete Leute warten, und sich nicht von ihrem Posten entfernen, sondern beständig dableiben müssen: auf welche Art die Bürger ihre Ställe reine behalten. Ueberdem muß noch ein dritter Stall errichtet werden, worinn das gesund gewordene Vieh die Guarantaine halte. Sonst sind die Scheunen, wann solche ledig und so situiret sind, daß keine Land-Strasse vorbeygehet, auch bequem hierzu. Weil auch

16.

an vielen Orten das Vieh zum zweyten oder gar zum drittenmahl ausstirbet, so soll, ehe Jahr und Tag vergangen, kein anderes angeschaffet werden, da eines Theils das Stroh und Heu über die Ställe, worinn das kranke Vieh gestanden, würklich inficiret ist, und binnen solcher Zeit von andern Vieh, als Pferde und Schaafe, ohne Nachtheil verfuttert werden kann: andern Theils öfters Vieh von solchen Orten gekaufet wird, an welchen die Seuche würklich, jedoch heimlich herum schleicht.

Wie nun Se. Königliche Majestät allergnädigst wollen, daß diesem allen auf das punctuelleste nachgelebet, und die, wegen der Aufseher, Feldscherer und Medicin erforderliche Kosten, aus der Creys-Casse bestritten werden sollen:

Als haben sich die Land- und Steuer-Räthe in vorkommenden Fällen darnach allerunterthänigst zu achten. Uhrkundlich 2c. Geben, Berlin, den 18ten Januarii 1752.

VII.

Responsum Facultatis Medicæ Halensis, die Rindvieh-Seuche betreffend.

Demnach von unserer Facultät ist verlanget worden, daß dieselbe ihr Bedenken und ihre Consilia wegen der in der Meyerey des hiesigen Waysenhauses entstandenen Viehseuche ertheilen möchte: als haben wir aus der übergebenen historischen Relation und aus dem viso reperto ersehen, daß ein und zwanzig Stücke von Kühen samt sechs Kälbern allbereits verrecket, und die übrigen neun und zwanzig allesamt schon krank wären. Acht Tage vor der ausgebrochenen Krankheit hätte dieses Vieh allesamt stark getrunken, die Milch sich täglich vermindert, und vergangenen Sonntag, als den 19 dieses, gänzlich verlohren; auch hätte das Vieh, von solchem Tage an, nicht mehr fressen wollen, allesamt aber die Köpfe tief herunter gehänget; dabey wäre bey einigen aus dem Munde, bey andern aus den Augen, und noch bey andern aus der Nase, eine wässerige Feuchtigkeit geflossen. Am verwichenen Montag, als den 20 dieses, hätte man den sämtlichen Stücken zur Ader gelassen, übrigens

gleich vom Anfange einen Zwang am Mastdarm nebst blutiger Mistung, so sich zuletzt mehr geäussert, wahrgenommen. Vor dem Zerhauen wären die Cadavera aufgelaufen, und der herausgetretene Mastdarm inflammiret befunden worden. Bey Abdeckung der ersteren Kuhe hätte man das Fleisch wie gekochet, wahrgenommen; und nachdem der Unterleib aufgehauen, wäre der Wanst etwas inflammiret, das Tausendfach ganz sphaceliret und voll Futter, die kleinen und grossen Gedärme, nebst dem Gekröse entzündet, die Urin-Blase desgleichen, die Gallen-Blase sehr angefüllet, die Leber und Milz gesund, in der Tracht aber ein Kalb gefunden worden. Nachdem die Brust aufgehauen, wäre die Lunge an einigen Zipfeln inflammirt, das Herz wie gekocht und darinnen wenig Blut, und der Schlund ebenfalls entzündet anzusehen gewesen. Bey Oeffnung des Kopfs wären die Adern des Gehirns sehr stark vom Blut angefüllet, die Zunge aber, als gekocht befunden worden. Nachdem die zweyte Kuh aufgehauen, hätte sich bey derselben alles, wie bey der ersten gezeiget, ausser daß das Tausendfach weniger inflammiret, hingegen die Milz, Omasum, die Wammen, Abomasum, das Inster, und die Tracht entzündet gewesen.

Wenn wir nun ratione originis et indolis, unsere Gedanken von dieser Seuche eröffnen sollen, so ziehen wir vorerst in billigste Erwegung, daß die mehreste Länder in Europa vom Anfange dieses Seculi bis auf diesen Tag, mit solcher Seuche des

Horn-

Hornviehes sind heimgesuchet worden, und alle, sowohl schriftliche als gedruckte Relationes, durchgehends darinne überein kommen, daß man bey dem kranken Vieh meistens einerley Zufälle, und nach dem Verrecken beym Aufhauen die Viscera, und besonders auch die Intestina, guten Theils inflammiret, arrodiret, auch zum Theil schon sphaceliret befunden worden. Aus dieser veritate facti kann man denn leichtlich schliessen, daß weder ein untaugliches Futter, noch irgend eine andere grobe caussa materialis, worauf man in dergleichen Fällen sehr gewöhnlich pfleget zu reflectiren, capable seyn, eine dergleichen subtile und schädliche Materie zu generiren, durch welche so schleunige Corruptiones und so tödtliche Ausgänge verursachet werden könnten: Communes enim effectus supponunt caussam communem. Es ist demnach nicht zu zweiflen, wird auch von den Medicis unserer Zeit meistens erkannt, daß diese Hornvieh-Krankheit von einer Materia maligna, contagiosa, subtilissima, agillima, dependire, welche entweder immediate ex athmosphæra oder mediate per infectionem propagiret wird. Wie nun diese caussa materialis proxima et continens genugsam offenbar ist: so lässet man die caussas antecedentes et occasionales billig an ihrem Orte stehen, weil davon insgemein sehr ungewiß raisonniret, und doch kein besonderer Vortheil in der Cur dadurch erhalten wird. Indessen dienet es doch zum Nachdenken, daß diese Viehseuche ordinair in den grössesten Ställen, und nicht wo wenige sind, den Anfang zu machen pfleget. Was aber formalem morbi

morbi rationem betrifft, so bestehet dieselbe ganz offenbar darinne, daß diese Materia maligna von den äussern Theilen nach den innern hingetrieben, und dadurch der unglückliche und tödtliche Ausgang verursacht wird. Man darf sich daher nicht wundern, daß die besten Consilia und Remedia, welche hin und wieder mit vieler Sorgfalt, secundum regulas medicas, sind an die Hand gegeben worden, bey dem bereits erkrankten Vieh fast durchgehends ohne Effect gewesen sind. Denn gleichwie bey den Menschen, wenn sie an morbis malignis darnieder liegen, die miasmata maligna ad peripheriam getrieben, und durch die Schweisse mehrentheils so heilsam ausgeführet werden, daß man dem Tode nicht gern den zehenden überlässet: also findet dieser heilsame Weg bey dem Vieh, welches im kalten Stalle stehet, nicht wohl statt. Daher gehet der cursus motuum ad interiora, und soll das miasma malignum per particularia loca, am meisten aber per aluum, excerniret werden. Durch diesen unglücklichen Curs werden denn die interiores partes vitales inflammiret, arrodiret, sphaceliret, und weil daher bey vielen aus den durchgefressenen Adern einiges Blut mit den Excrementis abgehet, kann auch diese Seuche a posteriori eine dysenteria maligna gar füglich genannt werden. Ob nun wohl nach dieser Pathologia sehr wenige Hülfe für das bereits erkrankte Vieh zu hoffen ist, so wird sie doch durch die allgemeine Erfahrung calamitose bestätiget, und muß man daher von denen consiliis medicis, die auf die Praeseruationem gerichtet sind, mehrern Nutzen, als von denen,

die

die auf curationem andeuten, mit gegründeter Hoffnung erwarten.

Wir recommendiren demnach, ausser den allgemeinen durch verschiedene Verordnungen bereits bekandt gemachten Mitteln, als der fleißigen Reinigung der Ställe, des Ausräucherns derselben und Abhaltung der Kälte,

Præservative

1) Daß das gesunde Vieh laulicht geträncket, und in das Wasser allezeit etwas von Kleyen und zerstossenen Leinkuchen geworfen werde.

2) Darneben demselben wöchentlich dreymahl ein paar Löffel voll von einem Pulver, ex Conchis præparatis et Nitro depurato, von jedem ein Pfund, und herba scordii acht Loth, mit einem Nösel vorgedachten Wassers einzugiessen.

3) Zur gelinden Laxation alle zwo bis drey Wochen des Abends (da es alsdenn nur wenig zu fressen bekommen muß) folgendes Pulver mit laulichtem Wasser einzugeben, ℞ Rhabarb. Monach. ℥j. Fol. Senn. ʒvj. Sulphur. ♃ij secundæ præcipitationis ℈j. Semin. Foenic. ʒij. Crem. ♀ri ʒiij. M. F. ♁.

4) Wöchentlich einmahl eine Dosin von Mithridat zu 2 Quentgen ebenfalls in laulichtem Wasser einzuflössen.

Cura

Curative aber

1) das kranke Vieh abzusondern, in einen warmen Stall zu bringen, und zwar so bald, als man nur das geringste Merkmaal von von einer Attaque verspüret.

2) Darauf eine Ader reichlich zu eröffnen.

3) Alle Morgen ein Nösel von folgendem Decocto laulicht einzugiessen, dasselbe mit Decken möglichst warm zu halten, und auf den Rücken zu hacken, damit die heilsame Ausdünstung möglichster massen herbey gelocket werde. ℞ Rad. Angel. Carlin. Levist. aa. ℥ij. Herba Scord. Mvj. Rut. Miv. Flor. Verbasc. Mj. M. concis. D. ad Chart. S. Species so mit 10 Kannen Wasser eine Viertel-Stunde lang aufzukochen.

4) Bey verspürtem Zwange im Mastdarm täglich zweymahl ein Clystir von abgesottenem Kleyen-Wasser, wozu eine Handvoll Gersten-Schrot, und eben so viel Pappel-Kraut kann genommen, und darinnen drey Loth Seife zerlassen werden, mit einer Sprütze zu appliciren.

5) Wegen der ausfliessenden Materie die Zunge und das Maul mit einer Mixtur aus Eßig, Salpeter und Baum-Oele fleißig zu reinigen.

Wie übrigens mit dem verreckten Vieh müsse procediret werden, solches ist in der gedruckten Instru-

struction ausführlich angewiesen: und da von des Herrn Kriegs-Raths und Präsidenten Lamprechts Wohlgebohrnen sorgfältig ist proponiret worden, ob es nicht nöthig wäre, daß, weil kein bequemerer Ort zur Schinderey, als der bisherige, könnte ausfündig gemacht werden, man zwar die Strassen offen liesse, die Schleifwege aber, so nach derselben hinstreichen, auf ein halbes Jahr versperrete, damit niemand, weder zu Fuß noch zu Pferde dahin gelangen möchte, auch keine Trift dabey gestattet würde; als hat diese sorgfältige Erinnerung unsere völlige Approbation.

Urkundlich ꝛc. Halle den 25. Nov. 1752.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schreber, Daniel Gottfried, 1708-1777 / Schreber, Daniel Gottfried, /
Gebauer, Johann Justinus,

Sammlung der in Sr. Königl. Preuß. Majestät Landen, ergangenen neusten respective Verordnungen, Instructionen und medicinischen Gutachten die Rindviehseuche betreffend Nebst einem Vorbericht ein zuverläßiges Mittel wider diese Seuche zuerst bekannt gemachet wird

Halle 1754

A.vet. 85
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10252434-1
VD18 15310892